

Amtsblatt

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



23. Jahrgang

kostenlos

Guben, 14. Dezember 2023

Nr. 02/2023

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 04.12.2023

Seiten 3 - 4

- Beschluss Nr. V 10/2023
- Beschluss Nr. V 11/2023
- Beschluss Nr. V 13/2023
- Beschluss Nr. V 14/2023
- Beschluss Nr. V 15/2023
- Beschluss Nr. V 16/2023
- Beschluss Nr. V 17/2023
- Beschluss Nr. V 18/2023
- Beschluss Nr. V 19/2023

Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 04.12.2023

Seiten 4 - 5

- Beschluss Nr. VV 09/2023
- Beschluss Nr. VV 10/2023
- Beschluss Nr. VV 12/2023
- Beschluss Nr. VV 13/2023
- Beschluss Nr. VV 14/2023
- Beschluss Nr. VV 15/2023
- Beschluss Nr. VV 16/2023
- Beschluss Nr. VV 17/2023
- Beschluss Nr. VV 18/2023

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2024

Seite 5

Wasserversorgungssatzung (WAS)

Seiten 6 - 38

Wasserversorgungssatzung für das Gebiet "saisonale Grundstücke" (saisWAS)

Seiten 39 - 70

Fäkaliensatzung

Seiten 71 - 87

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Seiten 88 - 95

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung**Seiten 96 - 104****Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung****Seiten 105 - 110****Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen vom 17.09.2021****Seite 111****Impressum:**

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: 03561 4382-0

Bezugsmöglichkeiten:

1. Das Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband liegt aus im Kundencenter des GWAZ, Kaltenborner Str. 91, 03172 Guben.
2. Im Internet: <https://www.gwaz-guben.de/verband/amtsblaetter.html>.
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars.
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen (Porto), jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 04.12.2023

Beschluss Nr. V 10/2023

Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, den Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024 in der dem Beschluss anliegenden Fassung zu bestätigen.

Beschluss Nr. V 11/2023

Kassenkredit des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2024 i.H.v. 1.897.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr. V 13/2023

Beauftragung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2023

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Firma Ebner Stolz GmbH mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2023 zu beauftragen.

Beschluss Nr. V 14/2023

Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Wasserversorgungssatzung in der anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 15/2023

Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS)

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die neue Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) in der anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 16/2023

Neufassung der Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 17/2023

Neufassung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 18/2023

Neufassung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. V 19/2023***Neufassung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 04.12.2023**Beschluss Nr. VV 09/2023*****Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024***

Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024 in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 10/2023***Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2024***

Die Verbandsversammlung beschließt, den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2024 i. H. v. 1.897.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 12/2023***Beauftragung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2023***

Die Verbandsversammlung beschließt, die Firma Ebner Stolz GmbH mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen für das Jahr 2023 zu beauftragen.

Beschluss Nr. VV 13/2023***Neufassung der Wasserversorgungssatzung***

Die Verbandsversammlung beschließt, die Neufassung der Wasserversorgungssatzung in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 14/2023***Neue Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS)***

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 15/2023***Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 16/2023***Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 17/2023***Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 18/2023**Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2024**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch Beschluss vom 04.12.2023 den Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	11.386.000,00 €
	die Aufwendungen	10.845.000,00 €
	der Jahresgewinn	541.000,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	2.536.000,00 €
	Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	- 6.355.000,00 €
	Mittelzufluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	703.000,00 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3.	die Verbandsumlage	0,00 €

Guben, ausgefertigt
am 05.12.2023

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung Wirtschaftsplan 2024 des GWAZ

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2024 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024, beschlossen am 04.12.2023 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 09/2023, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 02.01.2024 bis 16.01.2024 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr im Raum 12 b öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Guben, 11.12.2023

Wasserversorgungssatzung (WAS)

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. VV 13/2023 die Wasserversorgungssatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Eigengewinnungsanlagen
- § 10 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 11 Sondervereinbarungen
- § 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (im Folgenden Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Anlagen der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser (öffentliche Wasserversorgungsanlagen). Dabei betreibt er die nachfolgend aufgeführten Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- a) eine einheitliche öffentliche Einrichtung bestehend aus den ehemaligen rechtlich selbstständigen Anlagen WI, WII und WIII,
- der Stadt Guben mit den Ortsteilen Bresinchen, Deulowitz, Groß Breesen, Kaltenborn und Schlagsdorf,
 - der Gemeinde Schenkendöbern mit den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Sembten, Staakow und Taubendorf,

- der Gemeinde Jänschwalde mit dem Ortsteil Grießen,
 - der Gemeinde Neißemünde mit den Ortsteilen Breslack, Coschen, Ratzdorf und Wellnitz,
 - der Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf,
 - der Gemeinde Jamlitz mit den Ortsteilen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf,
 - der Gemeinde Schwielochsee mit den Ortsteilen Goyatz (ohne den Gemeindeteil Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz, Ressen-Zaue und Speichrow,
 - der Stadt Friedland mit den Ortsteilen Chossewitz, Groß Briesen, Groß Muckrow, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow, Reudnitz, Schadow, Weichensdorf und Zeust,
 - der Stadt Lieberose mit den Ortsteilen Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz und
 - der Gemeinde Tauche mit den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch,
- mit Ausnahme der in Anlage 1 (nebst Anlagenkonvolut 1.1 bis 1.10.) benannten und aus einer Übersichtskarte ergebenden Grundstücke,

- b) eine rechtlich selbstständige Anlage der saisonalen Grundstücke
- in der Gemeinde Neuzelle, Ortsteil Göhlen (Göhlensee Nordufer),
 - in der Gemeinde Schenkendöbern, Ortsteile Groß Drewitz (Göhlensee Südufer) und Pinnow (Pinnower See Nord- und Südufer),
 - Stadt Friedland, Ortsteile Niewisch (Uferweg Süd) und Pieskow (Wochenendhaus-siedlung),
 - Gemeinde Schwielochsee, Ortsteile Speichrow (Wochenendhaussiedlung), Jessern (Bergsiedlung, Seeweg, Am Badestand) und
 - Gemeinde Tauche, Ortsteil Trebatsch mit dem Gemeindeteil Sawall (Wochenend-siedlung),
- für die in Anlage 1 (nebst Anlagenkonvolut 1.1 bis 1.10.) genannten und aus einer Übersichtskarte ergebenden Grundstücke und im Anlagenkonvolut 2.1 bis 2.10 in einer Liste aufgezählten Grundstücke (im Folgenden als Anlage „saisG“ bezeichnet).

Die Wasserversorgungsanlage „saisG“ nach Satz 2 lit. b) umfasst die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke; zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Satz 2 lit. a) zur Wasserversorgungsanlage „saisG“ nach Satz 2 lit b) wird dieser Satzung eine Übersichtskarte der saisonalen Grundstücke als Anlage 1 beigelegt. Die Anlagen 1 (nebst Anlagenkonvolut 1.1 bis 1.10.) und Anlagenkonvolut 2.1 bis 2.10 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Mit dieser Satzung regelt der Verband die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die selbständigen Anlagen der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 Satz 2 lit. a) und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet (Verbandsgebiet des GWAZ) mit Ausnahme der Grundstücke, die in Anlage 2 benannt sind, und für die nach Absatz 1 Satz 2 lit. b) eine rechtlich selbstständige Anlage „saisG“ besteht, die einer gesonderten Wasserversorgungssatzung geregelt sind.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon besteht nicht.

- (4) Dem Verband obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht daher grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch und wirtschaftlich möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem Verband und dem jeweiligen Bedarfsträger. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Regelungen bestehen nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückeigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Dinglich Berechtigte sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.
- (4) Jeder Wechsel in der Person des Anschluss-/Benutzungsberechtigten und der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl vom bisherigen Berechtigten als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind, und bei Erbfällen, Schenkungen, in Fällen der

Bodensonderung, Vermögenszuordnung, Flurneuordnung/-bereinigung sowie in Umlegungsverfahren und Miet-/Pachtverhältnissen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Entgelte und sonstigen Ansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entstehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:	sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).
Versorgungsleitungen:	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Hausanschluss:	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung:	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung:	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
Übergabestelle:	ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler:	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.
Anlagen des Grundstückseigentümers:	ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Art der Versorgung

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Dazu müssen die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks im öffentlichen Straßenraum oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anspruchsrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstückes besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (5) Der Verband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Zukunft befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung

aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 7 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Eigengewinnungsanlagen

- (1) Eigengewinnungsanlagen zur Sammlung oder Herstellung von Brauchwasser können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer solchen Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das Grundwasser und das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigengewinnungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden.
- (2) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen ist dem Verband vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigengewinnungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Können Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen in eine öffentliche Abwasseranlage des Verbandes gelangen, ist die Eigengewinnungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom Verband verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der Verband die Mengen schätzen, die als in die jeweilige Abwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten zu geben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation,

Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen, sind dem Verband unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über ein Grundstück, die Kundenanlage oder Teilen davon ausüben.
- (4) Soweit erforderlich Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten selbst und an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Verband und seine Bediensteten bzw. Beauftragte Auskünfte einholen sowie das Grundstück betreten und befahren, um vor Ort Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben es insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- (5) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband solche Daten im Rahmen der Durchführung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 11 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in seiner jeweils gültigen Fassung, Handlungen, Duldungen oder

Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

- (3) Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen:
- 1.) § 2 Abs. 4 einen Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten oder der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 - 2.) § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt;
 - 3.) § 7 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt;
 - 4.) § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind;
 - 5.) § 8 Abs. 1 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet;
 - 6.) § 8 Abs. 2 Satz 1 dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage darüber keine schriftliche Mitteilung macht;
 - 7.) § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Eigengewinnungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt;
 - 8.) § 8 Abs. 3 Satz 1 Wasser aus Eigengewinnungsanlagen ohne Verwendung einer geeichten und verplombten Wasserzähleranlage in eine öffentliche Abwasseranlage des Verbandes einleitet;
 - 9.) § 10 Abs. 1 Satz 1 dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;
 - 10.) § 10 Abs. 1 Satz 3 Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, dem Verband nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt;
 - 11.) § 10 Abs. 4 die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder nicht duldet, dass der Verband oder seine Bediensteten oder Beauftragten das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Guben, 04.12.2023

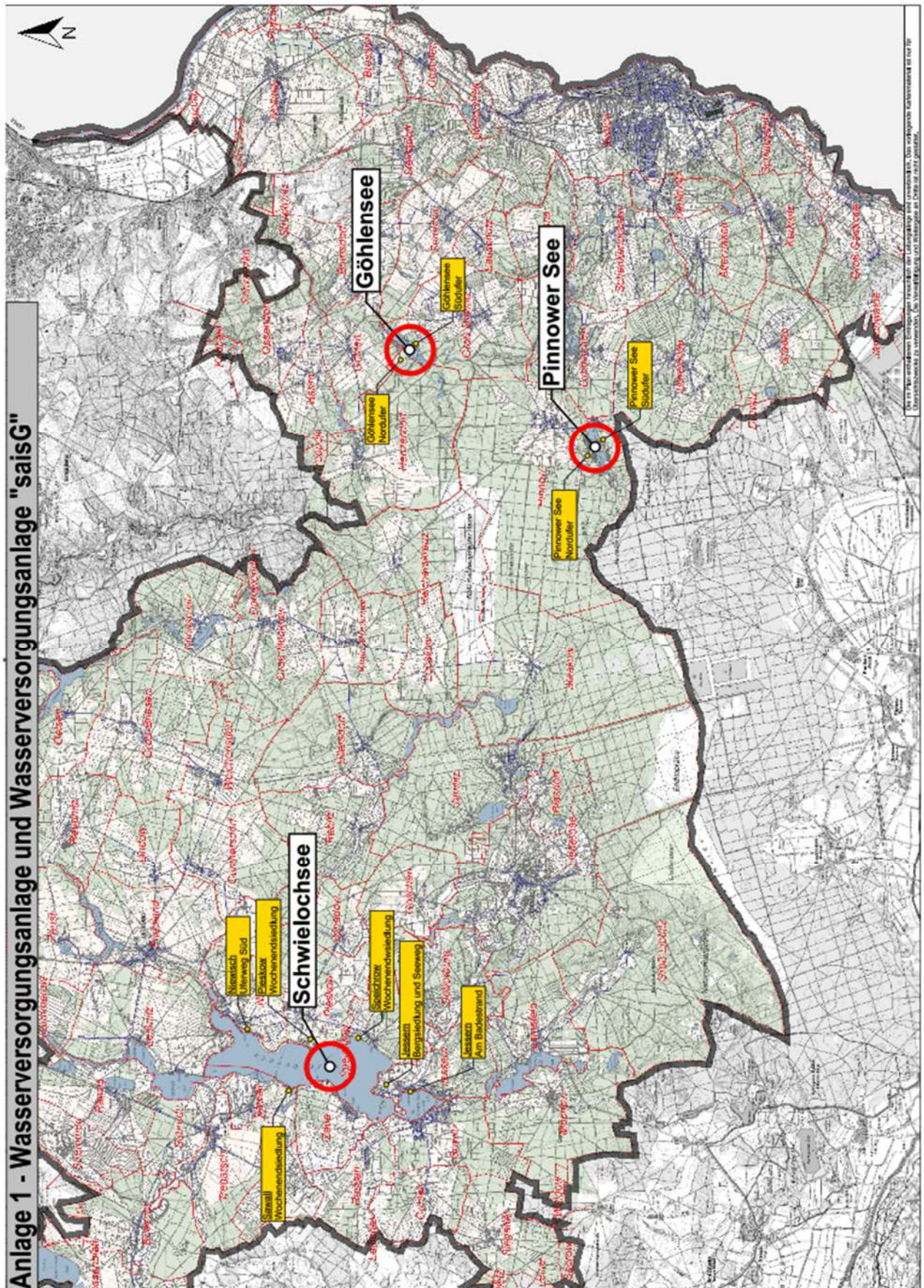
R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Versammlung

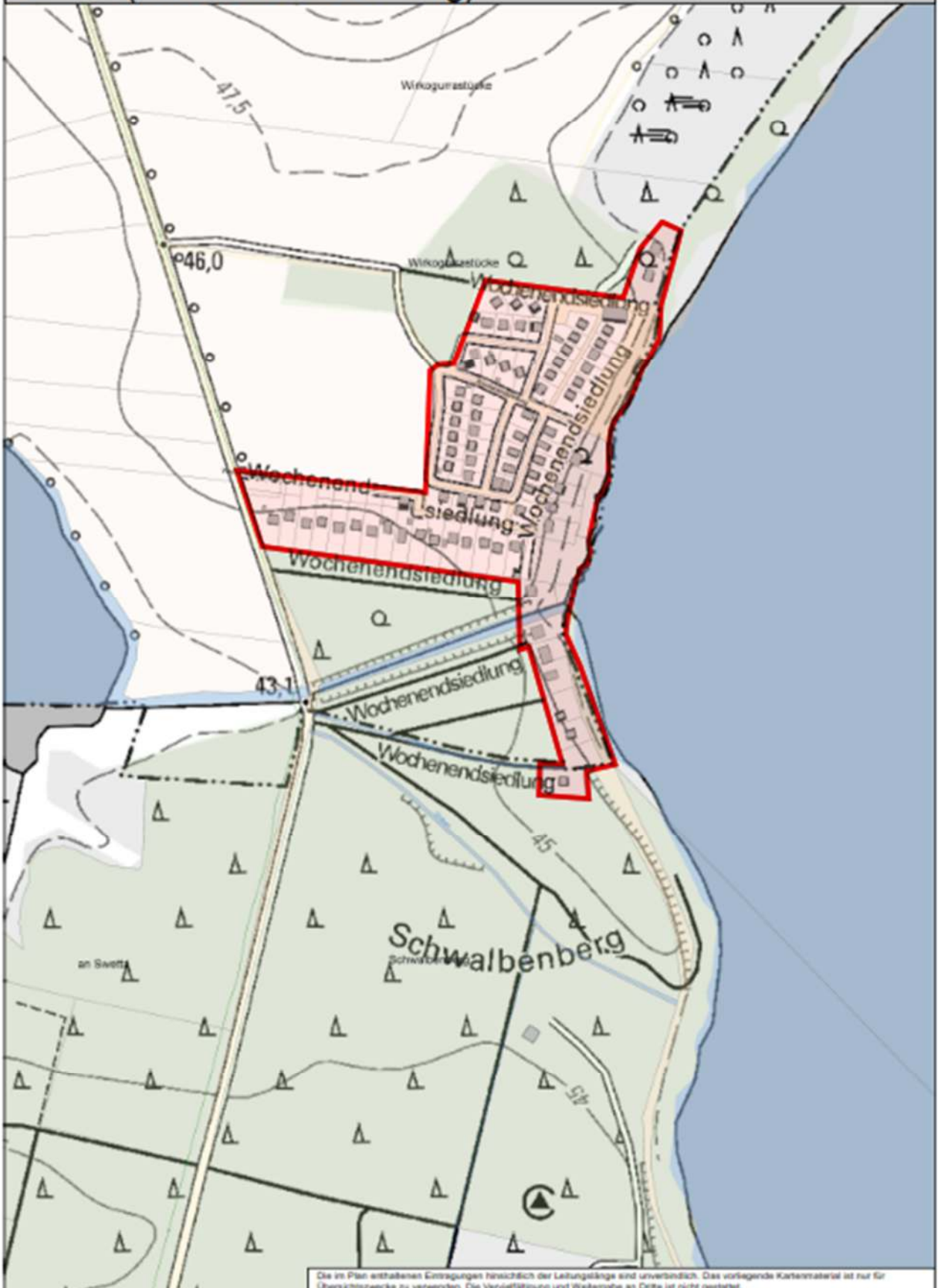
Anlagen:

- | | |
|---|--|
| Anlage 1 nebst Anlagenkonvolut 1.1 bis 1.10 | – Übersichtskarten der Grundstücke im Gebiet der Wasserversorgungsanlage „saisG“ |
| Anlagenkonvolut 2.1 bis 2.10 | – Grundstücksliste der Grundstücke im Gebiet der Wasserversorgungsanlage „saisG“ |

Anlage 1

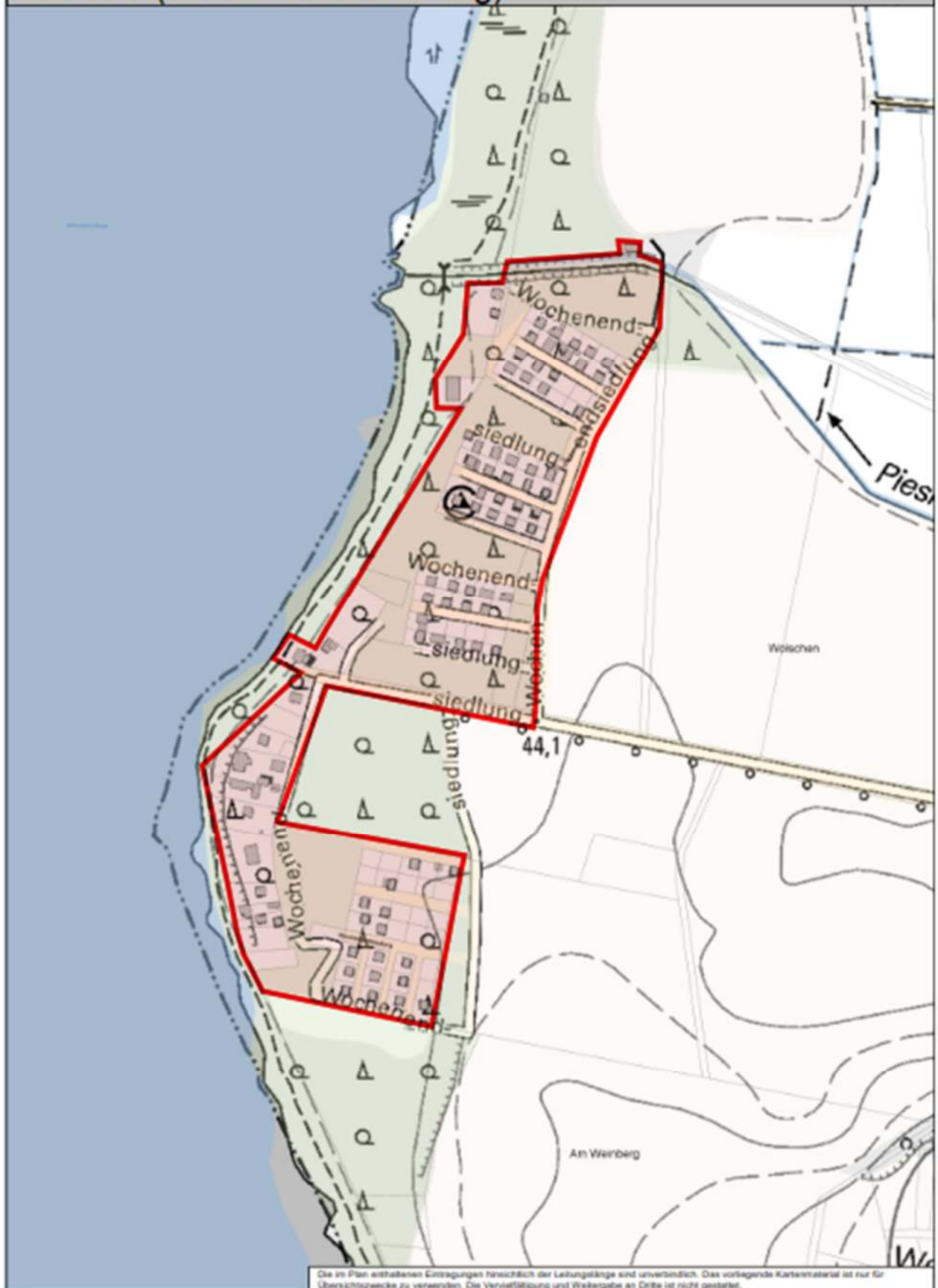


Anlage 1.2. Wasserversorgungsanlage "saisG" Sawall (Wochenendsiedlung)



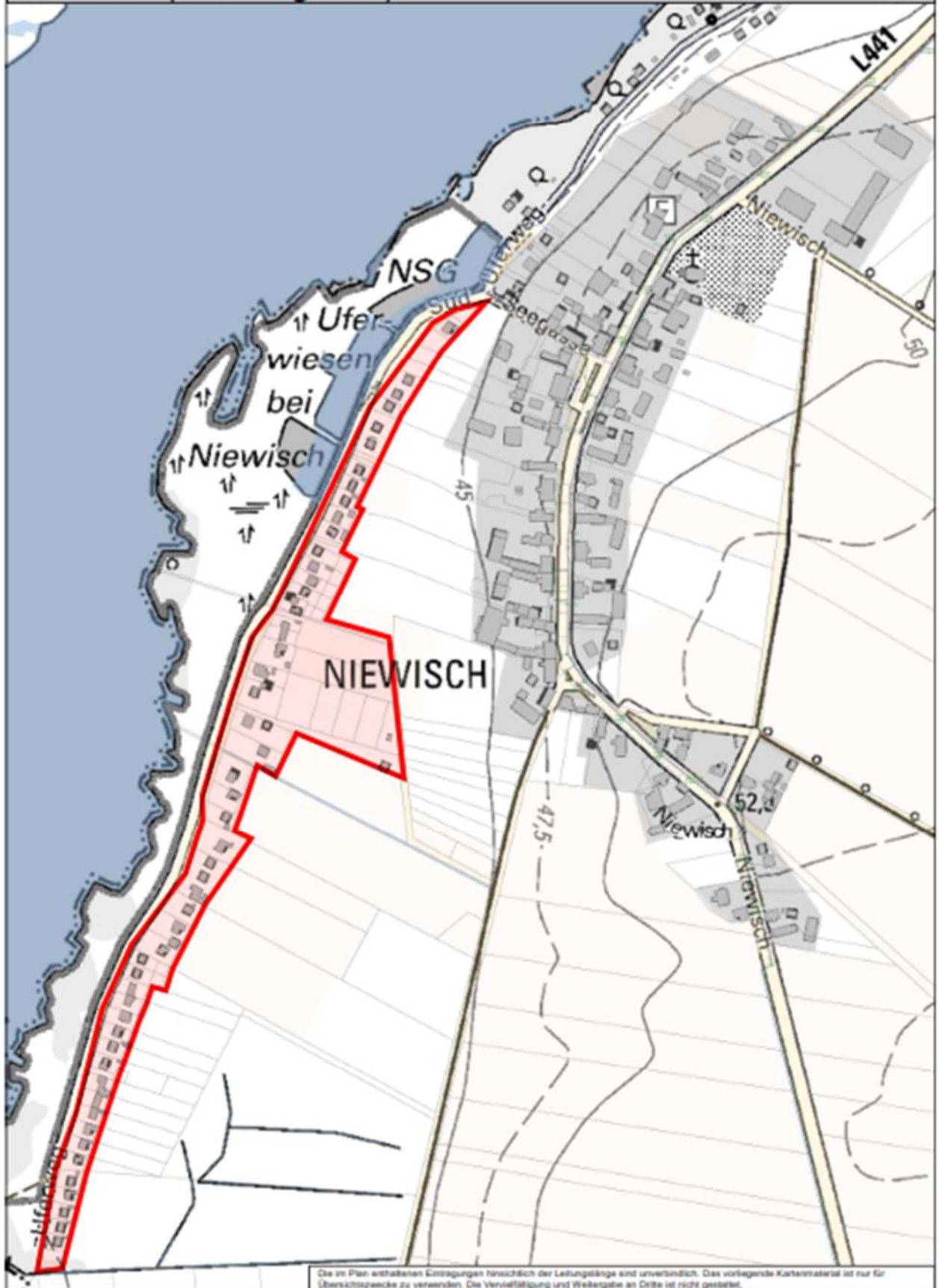
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Verriefältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

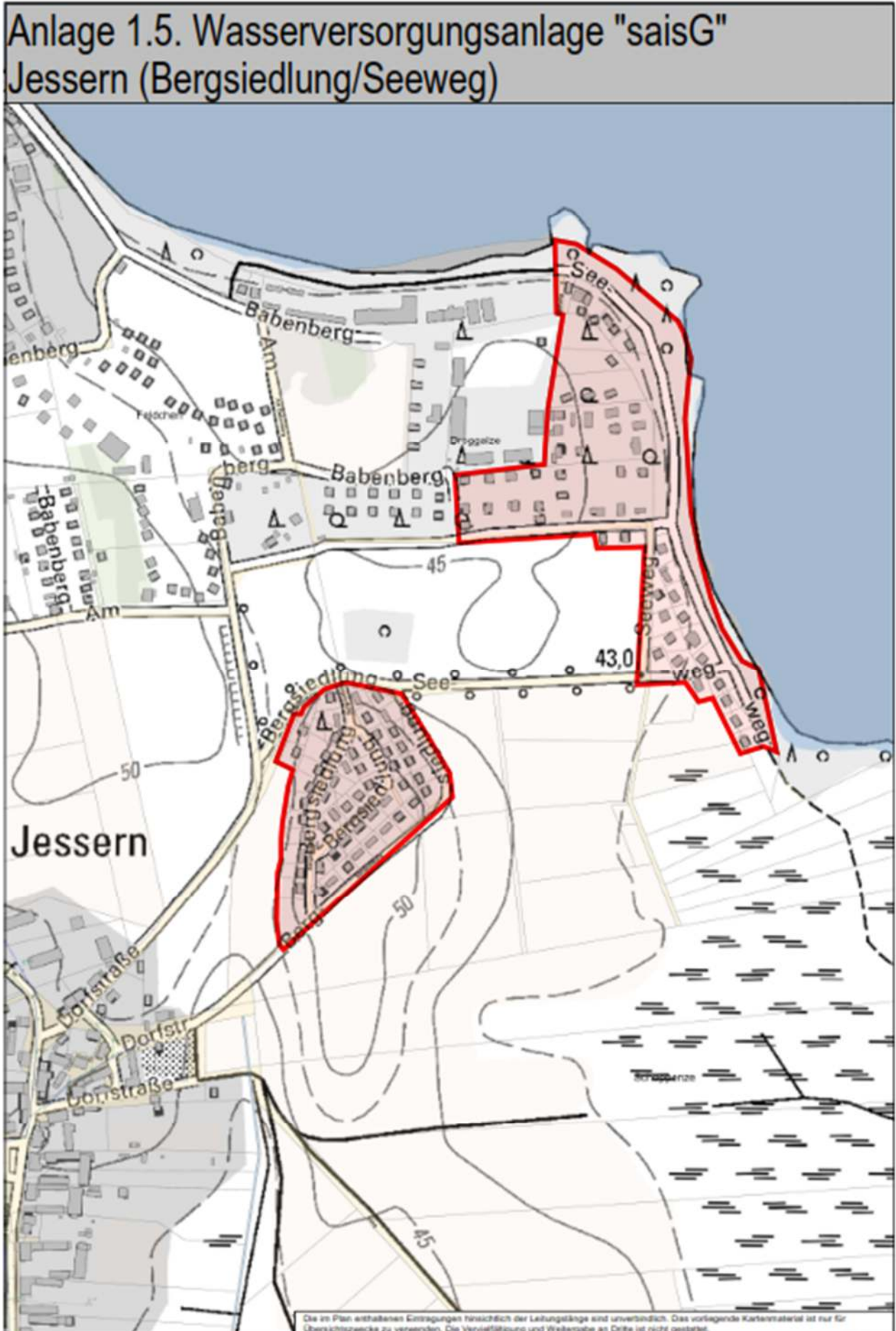
Anlage 1.3. Wasserversorgungsanlage "saisG" Pieskow (Wochenendsiedlung)



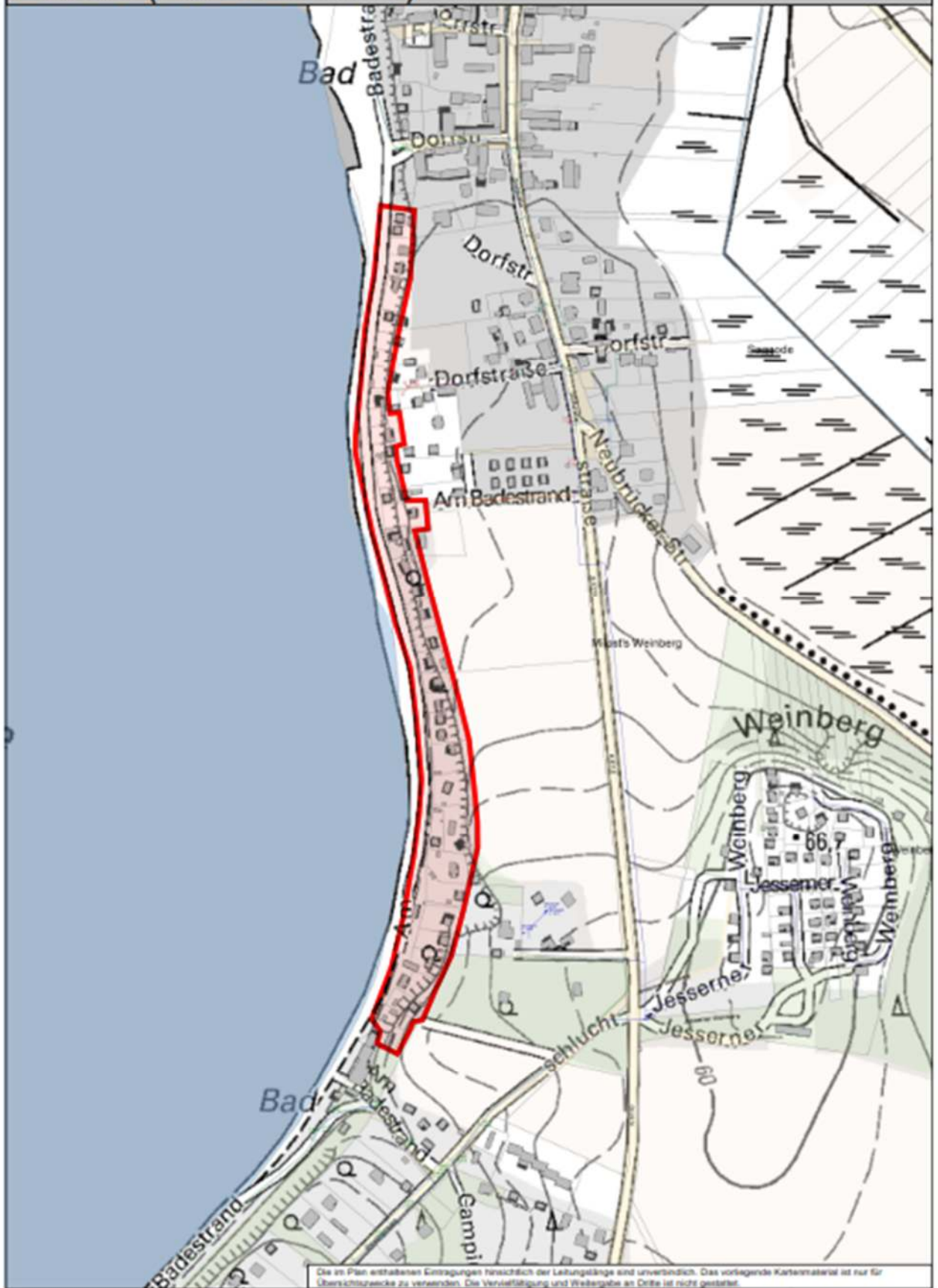
Die im Plan enthaltene Eintragung hinsichtlich der Leitungslänge sind unveränderlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Verlässlichkeit und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Anlage 1.4. Wasserversorgungsanlage "saisG" Niewisch (Uferweg Süd)

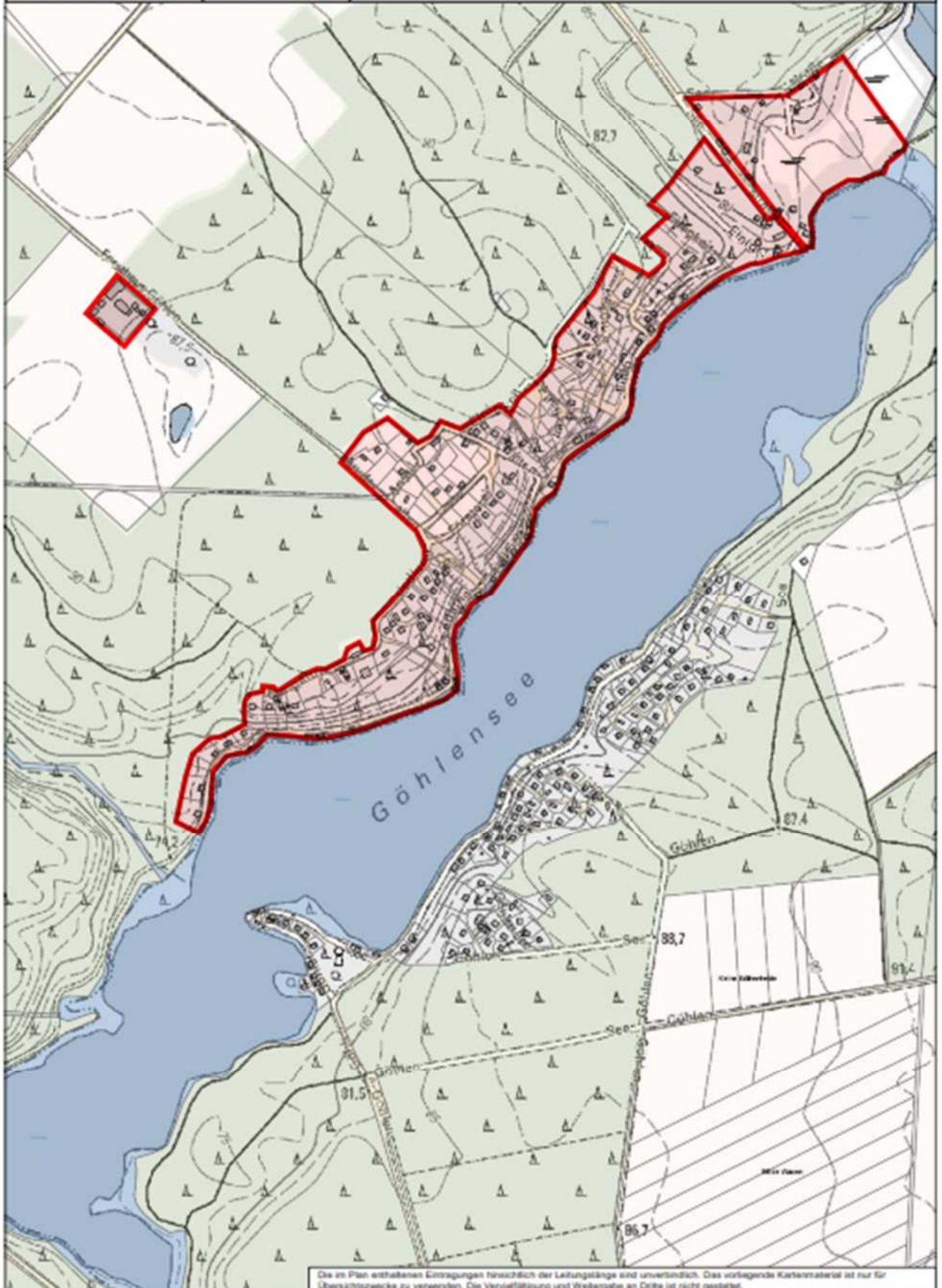




Anlage 1.6. Wasserversorgungsanlage "saisG" Jessern (Am Badestrand)

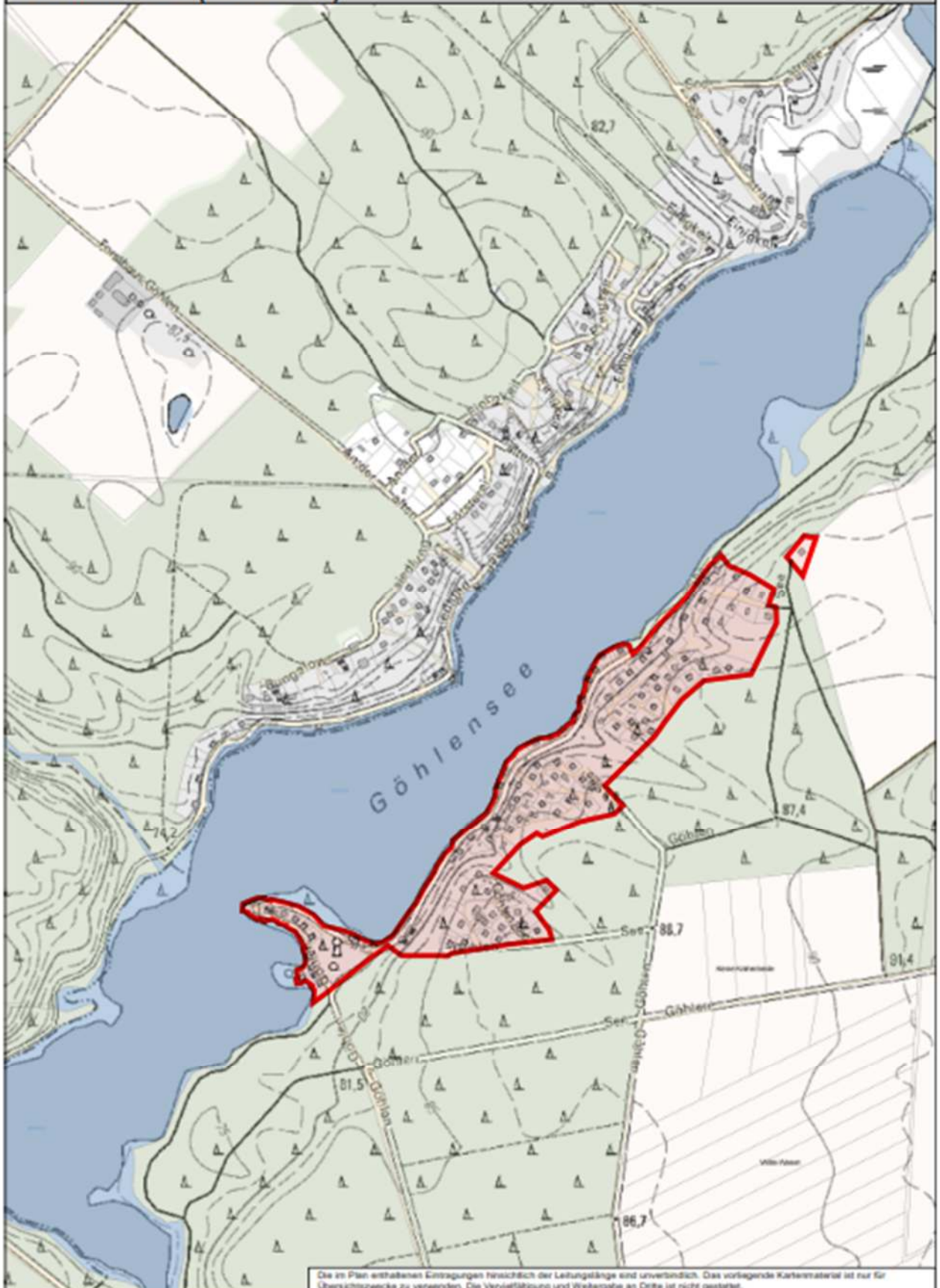


Anlage 1.7. Wasserversorgungsanlage "saisG" Göhlensee (Nordufer)

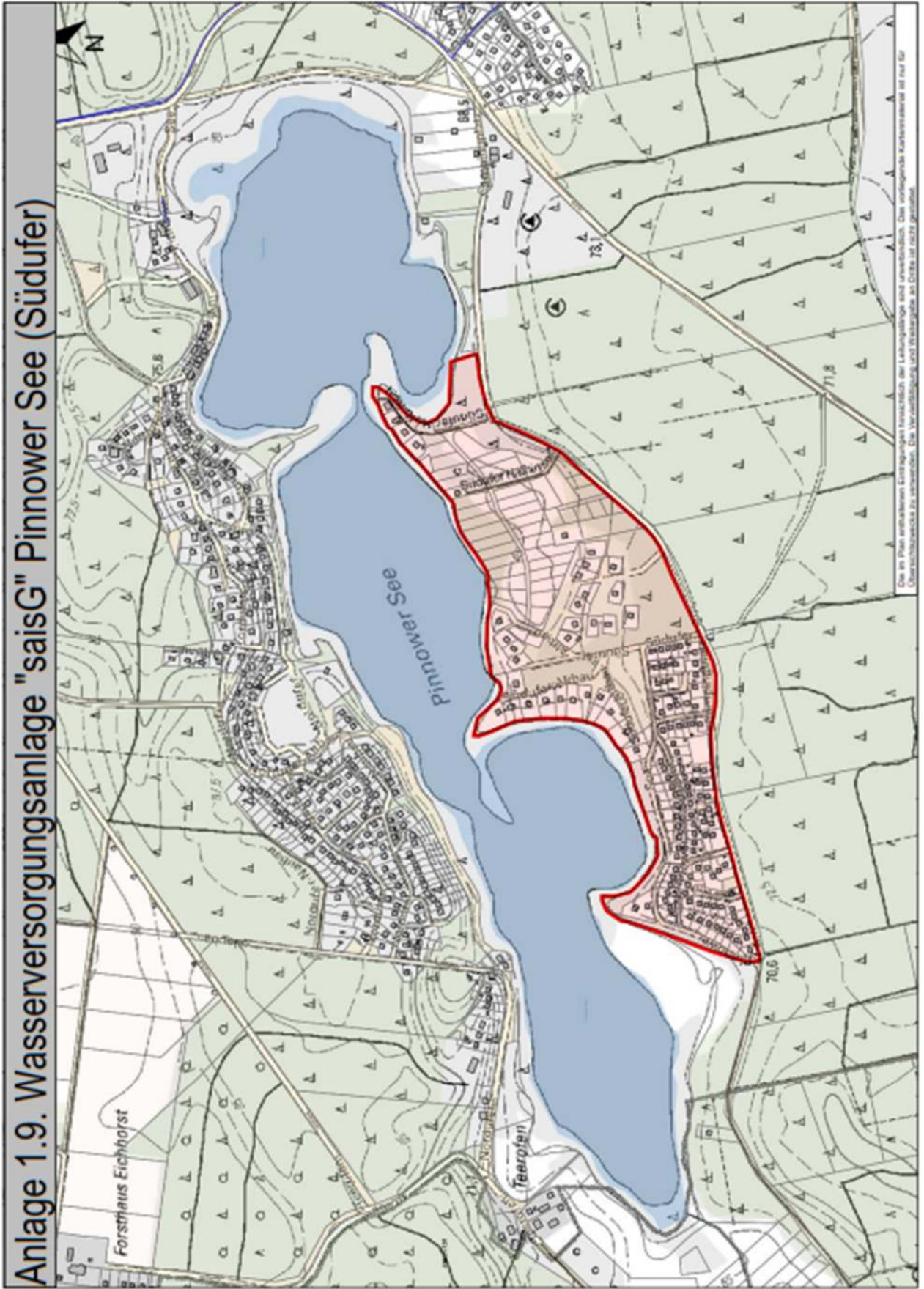


Die in Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

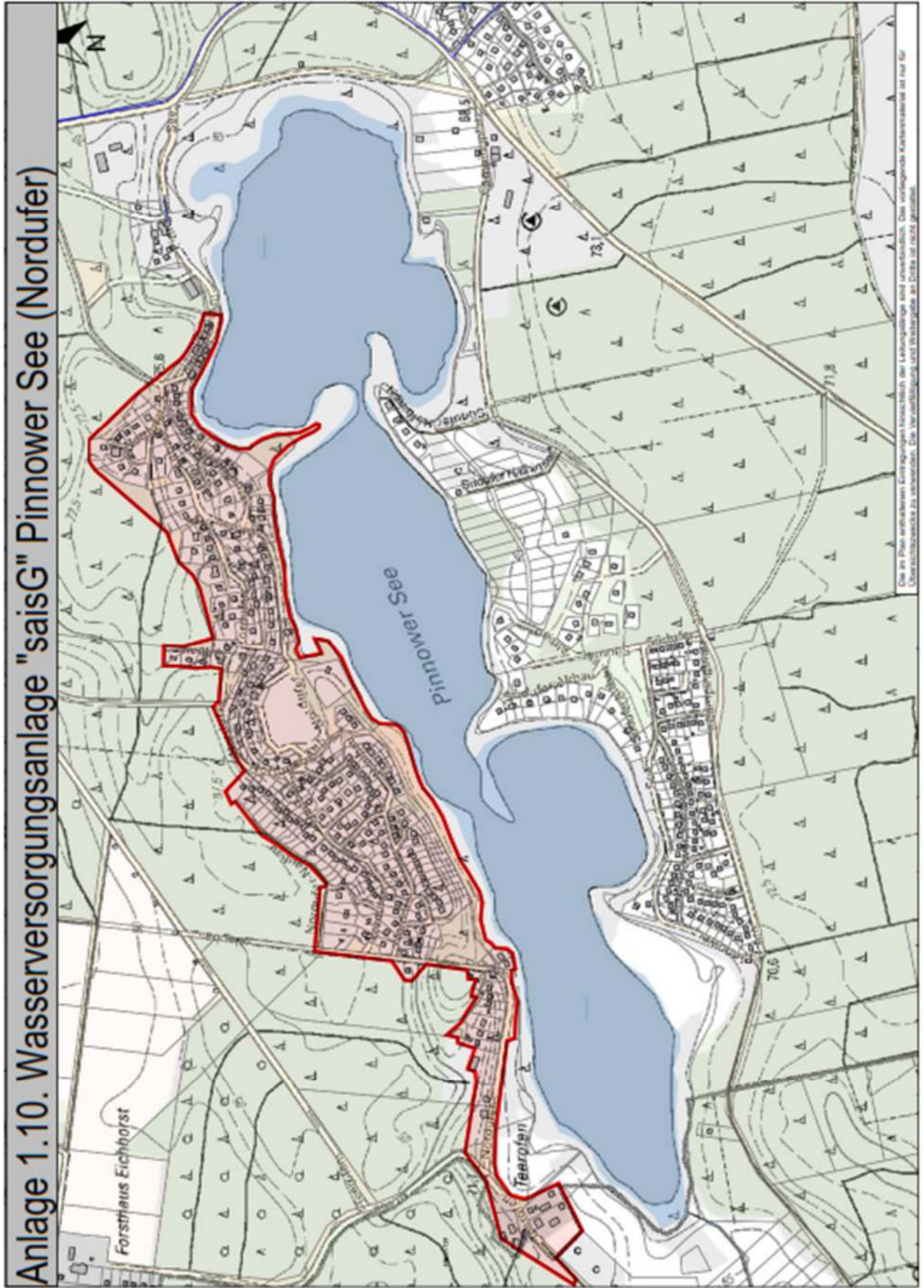
Anlage 1.8. Wasserversorgungsanlage "saisG" Göhlensee (Südufer)



Anlage 1.9. Wasserversorgungsanlage "saisG" Pinnower See (Südufer)



Anlage 1.10. Wasserversorgungsanlage "saisG" Pinnower See (Nordufer)



Anlage 2.1.

Speichrow (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pieskow	1	177	Speichrow	1	422
Pieskow	1	178	Speichrow	1	423
Pieskow	1	179	Speichrow	1	424
Speichrow	1	258	Speichrow	1	425
Speichrow	1	259	Speichrow	1	426
Speichrow	1	260	Speichrow	1	427
Speichrow	1	261	Speichrow	1	428
Speichrow	1	263	Speichrow	1	429
Speichrow	1	264	Speichrow	1	43
Speichrow	1	265	Speichrow	1	430
Speichrow	1	266	Speichrow	1	431
Speichrow	1	267	Speichrow	1	432
Speichrow	1	268	Speichrow	1	433
Speichrow	1	269	Speichrow	1	434
Speichrow	1	270	Speichrow	1	435
Speichrow	1	271	Speichrow	1	436
Speichrow	1	272	Speichrow	1	437
Speichrow	1	273	Speichrow	1	438
Speichrow	1	274	Speichrow	1	439
Speichrow	1	275	Speichrow	1	44
Speichrow	1	277	Speichrow	1	440
Speichrow	1	28	Speichrow	1	441
Speichrow	1	29	Speichrow	1	442
Speichrow	1	33	Speichrow	1	443
Speichrow	1	34	Speichrow	1	444
Speichrow	1	36	Speichrow	1	445
Speichrow	1	38	Speichrow	1	446
Speichrow	1	39	Speichrow	1	447
Speichrow	1	401	Speichrow	1	448
Speichrow	1	402	Speichrow	1	449
Speichrow	1	403	Speichrow	1	45
Speichrow	1	404	Speichrow	1	450
Speichrow	1	405	Speichrow	1	451
Speichrow	1	406	Speichrow	1	452
Speichrow	1	407	Speichrow	1	453
Speichrow	1	408	Speichrow	1	454
Speichrow	1	409	Speichrow	1	455
Speichrow	1	410	Speichrow	1	456
Speichrow	1	411	Speichrow	1	457
Speichrow	1	412	Speichrow	1	458
Speichrow	1	413	Speichrow	1	459
Speichrow	1	414	Speichrow	1	460
Speichrow	1	415	Speichrow	1	461
Speichrow	1	416	Speichrow	1	462
Speichrow	1	417	Speichrow	1	474
Speichrow	1	418	Speichrow	1	476
Speichrow	1	419	Speichrow	1	477
Speichrow	1	420	Speichrow	1	530
Speichrow	1	421	Speichrow	1	531

Anlage 2.2.

Sawall (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Zaue	1	303/1	Sawall	2	360	Sawall	2	471
Sawall	2	194/1	Sawall	2	361	Sawall	2	472
Sawall	2	194/3	Sawall	2	362	Sawall	2	473
Sawall	2	199/1	Sawall	2	363			
Sawall	2	199/2	Sawall	2	364			
Sawall	2	199/3	Sawall	2	365			
Sawall	2	199/4	Sawall	2	366			
Sawall	2	199/5	Sawall	2	367			
Sawall	2	317	Sawall	2	368			
Sawall	2	318	Sawall	2	369			
Sawall	2	319	Sawall	2	370			
Sawall	2	320	Sawall	2	371			
Sawall	2	321	Sawall	2	372			
Sawall	2	322	Sawall	2	373			
Sawall	2	323	Sawall	2	374			
Sawall	2	324	Sawall	2	375			
Sawall	2	325	Sawall	2	376			
Sawall	2	326	Sawall	2	377			
Sawall	2	327	Sawall	2	378			
Sawall	2	328	Sawall	2	379			
Sawall	2	329	Sawall	2	380			
Sawall	2	330	Sawall	2	381			
Sawall	2	331	Sawall	2	382			
Sawall	2	332	Sawall	2	384			
Sawall	2	333	Sawall	2	385			
Sawall	2	334	Sawall	2	386			
Sawall	2	335	Sawall	2	387			
Sawall	2	336	Sawall	2	389			
Sawall	2	337	Sawall	2	390			
Sawall	2	338	Sawall	2	391			
Sawall	2	339	Sawall	2	392			
Sawall	2	340	Sawall	2	393			
Sawall	2	341	Sawall	2	394			
Sawall	2	342	Sawall	2	395			
Sawall	2	343	Sawall	2	396			
Sawall	2	344	Sawall	2	397			
Sawall	2	346	Sawall	2	398			
Sawall	2	347	Sawall	2	399			
Sawall	2	348	Sawall	2	400			
Sawall	2	349	Sawall	2	401			
Sawall	2	351	Sawall	2	402			
Sawall	2	352	Sawall	2	403			
Sawall	2	353	Sawall	2	405			
Sawall	2	354	Sawall	2	406			
Sawall	2	355	Sawall	2	408			
Sawall	2	356	Sawall	2	414			
Sawall	2	357	Sawall	2	442			
Sawall	2	358	Sawall	2	444			
Sawall	2	359	Sawall	2	445			

Anlage 2.3.

Pieskow (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pieskow	1	218/1	Pieskow	1	232/13	Pieskow	1	232/61
Pieskow	1	218/10	Pieskow	1	232/14	Pieskow	1	232/62
Pieskow	1	218/11	Pieskow	1	232/15	Pieskow	1	232/63
Pieskow	1	218/12	Pieskow	1	232/16	Pieskow	1	232/64
Pieskow	1	218/13	Pieskow	1	232/17	Pieskow	1	232/65
Pieskow	1	218/14	Pieskow	1	232/18	Pieskow	1	232/66
Pieskow	1	218/15	Pieskow	1	232/19	Pieskow	1	232/67
Pieskow	1	218/16	Pieskow	1	232/20	Pieskow	1	232/68
Pieskow	1	218/17	Pieskow	1	232/21	Pieskow	1	232/7
Pieskow	1	218/18	Pieskow	1	232/22	Pieskow	1	232/72
Pieskow	1	218/19	Pieskow	1	232/23	Pieskow	1	232/74
Pieskow	1	218/20	Pieskow	1	232/24	Pieskow	1	232/75
Pieskow	1	218/21	Pieskow	1	232/25	Pieskow	1	232/8
Pieskow	1	218/22	Pieskow	1	232/26	Pieskow	1	232/9
Pieskow	1	218/23	Pieskow	1	232/27	Pieskow	1	234
Pieskow	1	218/24	Pieskow	1	232/28	Pieskow	1	245
Pieskow	1	218/25	Pieskow	1	232/29	Pieskow	1	246
Pieskow	1	218/26	Pieskow	1	232/3	Pieskow	1	247
Pieskow	1	218/27	Pieskow	1	232/30	Pieskow	1	249
Pieskow	1	218/29	Pieskow	1	232/31	Pieskow	1	263
Pieskow	1	218/3	Pieskow	1	232/32	Pieskow	1	265
Pieskow	1	218/30	Pieskow	1	232/33	Pieskow	1	268
Pieskow	1	218/32	Pieskow	1	232/34	Pieskow	1	269
Pieskow	1	218/33	Pieskow	1	232/35	Pieskow	1	270
Pieskow	1	218/34	Pieskow	1	232/37	Pieskow	1	271
Pieskow	1	218/35	Pieskow	1	232/38	Pieskow	1	272
Pieskow	1	218/36	Pieskow	1	232/39	Pieskow	1	273
Pieskow	1	218/37	Pieskow	1	232/4	Pieskow	1	288
Pieskow	1	218/38	Pieskow	1	232/40	Pieskow	1	291
Pieskow	1	218/39	Pieskow	1	232/41	Pieskow	1	292
Pieskow	1	218/40	Pieskow	1	232/42	Pieskow	1	314
Pieskow	1	218/42	Pieskow	1	232/43	Pieskow	1	359
Pieskow	1	218/43	Pieskow	1	232/44	Pieskow	1	360
Pieskow	1	218/44	Pieskow	1	232/45	Pieskow	1	361
Pieskow	1	218/45	Pieskow	1	232/46	Pieskow	1	363
Pieskow	1	218/5	Pieskow	1	232/48	Pieskow	1	377
Pieskow	1	218/7	Pieskow	1	232/49	Pieskow	1	381
Pieskow	1	218/8	Pieskow	1	232/5	Pieskow	1	384
Pieskow	1	218/9	Pieskow	1	232/50	Pieskow	1	385
Pieskow	1	219	Pieskow	1	232/52	Pieskow	1	386
Pieskow	1	221	Pieskow	1	232/53	Pieskow	1	387
Pieskow	1	222/1	Pieskow	1	232/54	Pieskow	1	390
Pieskow	1	222/4	Pieskow	1	232/55	Pieskow	1	393
Pieskow	1	222/5	Pieskow	1	232/56	Pieskow	1	397
Pieskow	1	222/6	Pieskow	1	232/57	Pieskow	1	398
Pieskow	1	225	Pieskow	1	232/58	Pieskow	1	399
Pieskow	1	232/10	Pieskow	1	232/59	Pieskow	1	401
Pieskow	1	232/11	Pieskow	1	232/6	Pieskow	1	49
Pieskow	1	232/12	Pieskow	1	232/60			

Anlage 2.4.

Niewisch (Uferweg Süd)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Niewisch	4	10/1	Niewisch	4	39/1
Niewisch	4	10/2	Niewisch	4	39/2
Niewisch	4	13/1	Niewisch	4	41/3
Niewisch	4	13/3	Niewisch	4	7/1
Niewisch	4	13/4	Niewisch	4	7/2
Niewisch	4	245	Niewisch	4	7/3
Niewisch	4	266	Niewisch	4	7/4
Niewisch	4	27/1	Niewisch	4	7/5
Niewisch	4	27/2	Niewisch	4	7/6
Niewisch	4	272	Niewisch	4	8/1
Niewisch	4	273	Niewisch	4	8/10
Niewisch	4	274	Niewisch	4	8/11
Niewisch	4	275	Niewisch	4	8/12
Niewisch	4	276	Niewisch	4	8/13
Niewisch	4	277	Niewisch	4	8/14
Niewisch	4	278	Niewisch	4	8/15
Niewisch	4	279	Niewisch	4	8/16
Niewisch	4	28/10	Niewisch	4	8/17
Niewisch	4	28/11	Niewisch	4	8/2
Niewisch	4	28/5	Niewisch	4	8/25
Niewisch	4	28/6	Niewisch	4	8/26
Niewisch	4	28/7	Niewisch	4	8/27
Niewisch	4	28/8	Niewisch	4	8/28
Niewisch	4	28/9	Niewisch	4	8/29
Niewisch	4	280	Niewisch	4	8/31
Niewisch	4	29/1	Niewisch	4	8/34
Niewisch	4	29/2	Niewisch	4	8/4
Niewisch	4	30/1	Niewisch	4	8/5
Niewisch	4	30/2	Niewisch	4	8/7
Niewisch	4	30/3	Niewisch	4	8/8
Niewisch	4	307	Niewisch	4	8/9
Niewisch	4	308	Niewisch	4	9/1
Niewisch	4	309	Niewisch	4	9/2
Niewisch	4	310	Niewisch	4	9/3
Niewisch	4	32/1			
Niewisch	4	32/2			
Niewisch	4	32/3			
Niewisch	4	32/4			
Niewisch	4	32/5			
Niewisch	4	32/7			
Niewisch	4	33/1			
Niewisch	4	33/2			
Niewisch	4	33/6			
Niewisch	4	34/1			
Niewisch	4	34/2			
Niewisch	4	34/4			
Niewisch	4	34/5			
Niewisch	4	34/6			
Niewisch	4	35			

Anlage 2.5.

Jessern (Bergsiedlung und Seeweg)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Jessern	1	135/10	Jessern	1	268	Jessern	1	453
Jessern	1	135/16	Jessern	1	269	Jessern	1	454
Jessern	1	136/19	Jessern	1	270	Jessern	1	455
Jessern	1	136/13	Jessern	1	271	Jessern	1	456
Jessern	1	136/20	Jessern	1	272	Jessern	1	457
Jessern	1	136/15	Jessern	1	274	Jessern	1	458
Jessern	1	136/1	Jessern	1	275	Jessern	1	459
Jessern	1	136/16	Jessern	1	276	Jessern	1	460
Jessern	1	156	Jessern	1	277	Jessern	1	461
Jessern	1	226	Jessern	1	278	Jessern	1	462
Jessern	1	227	Jessern	1	279	Jessern	1	464
Jessern	1	228	Jessern	1	280	Jessern	1	467
Jessern	1	229	Jessern	1	281	Jessern	1	468
Jessern	1	230	Jessern	1	282	Jessern	1	469
Jessern	1	231	Jessern	1	283	Jessern	1	470
Jessern	1	232	Jessern	1	284	Jessern	1	471
Jessern	1	233	Jessern	1	285	Jessern	1	474
Jessern	1	234	Jessern	1	286	Jessern	1	476
Jessern	1	235	Jessern	1	287	Jessern	1	477
Jessern	1	236	Jessern	1	289	Jessern	1	478
Jessern	1	237	Jessern	1	290	Jessern	1	479
Jessern	1	238	Jessern	1	291	Jessern	1	480
Jessern	1	239	Jessern	1	292	Jessern	1	548
Jessern	1	240	Jessern	1	293	Jessern	1	634
Jessern	1	241	Jessern	1	294	Jessern	1	656
Jessern	1	242	Jessern	1	296			
Jessern	1	243	Jessern	1	297			
Jessern	1	244	Jessern	1	298			
Jessern	1	245	Jessern	1	299			
Jessern	1	246	Jessern	1	300			
Jessern	1	247	Jessern	1	320			
Jessern	1	248	Jessern	1	321			
Jessern	1	249	Jessern	1	323			
Jessern	1	251	Jessern	1	324			
Jessern	1	252	Jessern	1	325			
Jessern	1	253	Jessern	1	439			
Jessern	1	254	Jessern	1	440			
Jessern	1	255	Jessern	1	441			
Jessern	1	256	Jessern	1	442			
Jessern	1	257	Jessern	1	443			
Jessern	1	258	Jessern	1	444			
Jessern	1	259	Jessern	1	445			
Jessern	1	260	Jessern	1	446			
Jessern	1	261	Jessern	1	447			
Jessern	1	262	Jessern	1	448			
Jessern	1	263	Jessern	1	449			
Jessern	1	265	Jessern	1	450			
Jessern	1	266	Jessern	1	451			
Jessern	1	267	Jessern	1	452			

Anlage 2.6.

Jessern (Am Badestrand)

Gemarkung	Flur	Zähler
Jessern	1	680
Jessern	1	700
Jessern	1	701
Jessern	1	702
Jessern	1	703
Jessern	1	704
Jessern	1	705
Jessern	1	706
Jessern	1	707
Jessern	1	708
Jessern	1	709
Jessern	1	710
Jessern	1	711
Jessern	1	713
Jessern	1	716
Jessern	1	717
Jessern	1	718
Jessern	1	719
Jessern	1	720
Jessern	1	721
Jessern	1	722
Jessern	1	723
Jessern	1	724
Jessern	1	725
Jessern	1	726
Jessern	1	727
Jessern	1	728
Jessern	1	729
Jessern	1	733
Jessern	1	734
Jessern	1	735
Jessern	1	736
Jessern	1	737
Jessern	1	738
Jessern	1	739
Jessern	1	740
Jessern	1	741
Jessern	1	742
Jessern	1	743
Jessern	1	744
Jessern	1	745
Jessern	1	746
Jessern	1	747
Jessern	1	748
Jessern	1	761
Jessern	1	763
Jessern	1	764

Anlage 2.7.

Göhlensee (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Göhlen	1	248	Göhlen	2	143	Göhlen	2	70
Göhlen	1	249	Göhlen	2	144	Göhlen	2	71
Göhlen	1	380	Göhlen	2	145	Göhlen	2	72
Göhlen	1	248	Göhlen	2	146	Göhlen	2	73
Göhlen	1	249	Göhlen	2	158	Göhlen	2	74
Göhlen	1	285	Göhlen	2	159	Göhlen	2	75
Göhlen	1	380	Göhlen	2	160	Göhlen	2	76
Göhlen	2	100	Göhlen	2	161	Göhlen	2	77
Göhlen	2	101	Göhlen	2	162	Göhlen	2	78
Göhlen	2	102	Göhlen	2	163	Göhlen	2	79
Göhlen	2	103	Göhlen	2	164	Göhlen	2	80
Göhlen	2	104	Göhlen	2	165	Göhlen	2	81
Göhlen	2	105	Göhlen	2	166	Göhlen	2	82
Göhlen	2	106	Göhlen	2	167	Göhlen	2	83
Göhlen	2	107	Göhlen	2	168	Göhlen	2	84
Göhlen	2	108	Göhlen	2	169	Göhlen	2	85
Göhlen	2	109	Göhlen	2	170	Göhlen	2	86
Göhlen	2	110	Göhlen	2	171	Göhlen	2	88
Göhlen	2	111	Göhlen	2	172	Göhlen	2	89
Göhlen	2	112	Göhlen	2	173	Göhlen	2	91
Göhlen	2	113	Göhlen	2	174	Göhlen	2	94
Göhlen	2	114	Göhlen	2	175	Göhlen	2	95
Göhlen	2	115	Göhlen	2	176	Göhlen	2	96
Göhlen	2	116	Göhlen	2	177	Göhlen	2	97
Göhlen	2	117	Göhlen	2	178	Göhlen	2	98
Göhlen	2	118	Göhlen	2	179	Göhlen	2	99
Göhlen	2	119	Göhlen	2	180	Henzendorf	4	100
Göhlen	2	120	Göhlen	2	182	Henzendorf	4	101
Göhlen	2	121	Göhlen	2	49	Henzendorf	4	102
Göhlen	2	122	Göhlen	2	50	Henzendorf	4	103
Göhlen	2	123	Göhlen	2	51	Henzendorf	4	104
Göhlen	2	125	Göhlen	2	52	Henzendorf	4	105
Göhlen	2	126	Göhlen	2	53	Henzendorf	4	106
Göhlen	2	127	Göhlen	2	54	Henzendorf	4	107
Göhlen	2	128	Göhlen	2	55	Henzendorf	4	108
Göhlen	2	129	Göhlen	2	56	Henzendorf	4	109
Göhlen	2	130	Göhlen	2	57	Henzendorf	4	110
Göhlen	2	131	Göhlen	2	58	Henzendorf	4	111
Göhlen	2	132	Göhlen	2	59	Henzendorf	4	112
Göhlen	2	133	Göhlen	2	60	Henzendorf	4	113
Göhlen	2	134	Göhlen	2	61	Henzendorf	4	114
Göhlen	2	135	Göhlen	2	62	Henzendorf	4	115
Göhlen	2	136	Göhlen	2	63	Henzendorf	4	116
Göhlen	2	137	Göhlen	2	64	Henzendorf	4	117
Göhlen	2	138	Göhlen	2	65	Henzendorf	4	118
Göhlen	2	139	Göhlen	2	66	Henzendorf	4	119
Göhlen	2	140	Göhlen	2	67	Henzendorf	4	120
Göhlen	2	141	Göhlen	2	68	Henzendorf	4	121
Göhlen	2	142	Göhlen	2	69	Henzendorf	4	122

Anlage 2.7.

Göhlensee (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Henzendorf	4	123
Henzendorf	4	124
Henzendorf	4	125
Henzendorf	4	145
Henzendorf	4	150
Henzendorf	4	151
Henzendorf	4	31
Henzendorf	4	32
Henzendorf	4	72
Henzendorf	4	73
Henzendorf	4	74
Henzendorf	4	75
Henzendorf	4	76
Henzendorf	4	77
Henzendorf	4	78
Henzendorf	4	79
Henzendorf	4	80
Henzendorf	4	81
Henzendorf	4	82
Henzendorf	4	83
Henzendorf	4	84
Henzendorf	4	85
Henzendorf	4	86
Henzendorf	4	88
Henzendorf	4	90
Henzendorf	4	91
Henzendorf	4	92
Henzendorf	4	93
Henzendorf	4	94
Henzendorf	4	95
Henzendorf	4	96
Henzendorf	4	97
Henzendorf	4	98
Henzendorf	4	99

Anlage 2.8.

Göhlensee (Südufer)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Groß Drewitz	7	6/10	Groß Drewitz	7	6/32	Groß Drewitz	7	6/77
Groß Drewitz	7	6/100	Groß Drewitz	7	6/33	Groß Drewitz	7	6/78
Groß Drewitz	7	6/101	Groß Drewitz	7	6/34	Groß Drewitz	7	6/79
Groß Drewitz	7	6/102	Groß Drewitz	7	6/35	Groß Drewitz	7	6/8
Groß Drewitz	7	6/103	Groß Drewitz	7	6/36	Groß Drewitz	7	6/80
Groß Drewitz	7	6/104	Groß Drewitz	7	6/37	Groß Drewitz	7	6/81
Groß Drewitz	7	6/105	Groß Drewitz	7	6/38	Groß Drewitz	7	6/82
Groß Drewitz	7	6/106	Groß Drewitz	7	6/39	Groß Drewitz	7	6/83
Groß Drewitz	7	6/107	Groß Drewitz	7	6/4	Groß Drewitz	7	6/84
Groß Drewitz	7	6/108	Groß Drewitz	7	6/40	Groß Drewitz	7	6/85
Groß Drewitz	7	6/109	Groß Drewitz	7	6/41	Groß Drewitz	7	6/86
Groß Drewitz	7	6/11	Groß Drewitz	7	6/42	Groß Drewitz	7	6/87
Groß Drewitz	7	6/110	Groß Drewitz	7	6/43	Groß Drewitz	7	6/88
Groß Drewitz	7	6/111	Groß Drewitz	7	6/44	Groß Drewitz	7	6/89
Groß Drewitz	7	6/112	Groß Drewitz	7	6/45	Groß Drewitz	7	6/9
Groß Drewitz	7	6/113	Groß Drewitz	7	6/46	Groß Drewitz	7	6/90
Groß Drewitz	7	6/114	Groß Drewitz	7	6/47	Groß Drewitz	7	6/91
Groß Drewitz	7	6/115	Groß Drewitz	7	6/48	Groß Drewitz	7	6/92
Groß Drewitz	7	6/116	Groß Drewitz	7	6/49	Groß Drewitz	7	6/93
Groß Drewitz	7	6/117	Groß Drewitz	7	6/5	Groß Drewitz	7	6/94
Groß Drewitz	7	6/118	Groß Drewitz	7	6/50	Groß Drewitz	7	6/95
Groß Drewitz	7	6/119	Groß Drewitz	7	6/51	Groß Drewitz	7	6/96
Groß Drewitz	7	6/12	Groß Drewitz	7	6/52	Groß Drewitz	7	6/97
Groß Drewitz	7	6/120	Groß Drewitz	7	6/53	Groß Drewitz	7	6/98
Groß Drewitz	7	6/121	Groß Drewitz	7	6/54	Groß Drewitz	7	6/99
Groß Drewitz	7	6/122	Groß Drewitz	7	6/55	Groß Drewitz	7	99
Groß Drewitz	7	6/123	Groß Drewitz	7	6/56			
Groß Drewitz	7	6/124	Groß Drewitz	7	6/57			
Groß Drewitz	7	6/125	Groß Drewitz	7	6/58			
Groß Drewitz	7	6/13	Groß Drewitz	7	6/59			
Groß Drewitz	7	6/14	Groß Drewitz	7	6/6			
Groß Drewitz	7	6/15	Groß Drewitz	7	6/60			
Groß Drewitz	7	6/16	Groß Drewitz	7	6/61			
Groß Drewitz	7	6/17	Groß Drewitz	7	6/62			
Groß Drewitz	7	6/18	Groß Drewitz	7	6/63			
Groß Drewitz	7	6/19	Groß Drewitz	7	6/64			
Groß Drewitz	7	6/20	Groß Drewitz	7	6/65			
Groß Drewitz	7	6/21	Groß Drewitz	7	6/66			
Groß Drewitz	7	6/22	Groß Drewitz	7	6/67			
Groß Drewitz	7	6/23	Groß Drewitz	7	6/68			
Groß Drewitz	7	6/24	Groß Drewitz	7	6/69			
Groß Drewitz	7	6/25	Groß Drewitz	7	6/7			
Groß Drewitz	7	6/26	Groß Drewitz	7	6/70			
Groß Drewitz	7	6/27	Groß Drewitz	7	6/71			
Groß Drewitz	7	6/28	Groß Drewitz	7	6/72			
Groß Drewitz	7	6/29	Groß Drewitz	7	6/73			
Groß Drewitz	7	6/3	Groß Drewitz	7	6/74			
Groß Drewitz	7	6/30	Groß Drewitz	7	6/75			
Groß Drewitz	7	6/31	Groß Drewitz	7	6/76			

Anlage 2.9.

Pinnower See (Südufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pinnow	1	141/4	Pinnow	1	484	Pinnow	1	533
Pinnow	1	142/29	Pinnow	1	485	Pinnow	1	534
Pinnow	1	142/5	Pinnow	1	486	Pinnow	1	535
Pinnow	1	142/6	Pinnow	1	487	Pinnow	1	536
Pinnow	1	142/24	Pinnow	1	488	Pinnow	1	537
Pinnow	1	142/25	Pinnow	1	489	Pinnow	1	538
Pinnow	1	142/27	Pinnow	1	490	Pinnow	1	539
Pinnow	1	142/28	Pinnow	1	491	Pinnow	1	540
Pinnow	1	142/30	Pinnow	1	492	Pinnow	1	541
Pinnow	1	142/12	Pinnow	1	493	Pinnow	1	542
Pinnow	1	142/34	Pinnow	1	494	Pinnow	1	543
Pinnow	1	142/20	Pinnow	1	495	Pinnow	1	544
Pinnow	1	142/14	Pinnow	1	496	Pinnow	1	545
Pinnow	1	142/19	Pinnow	1	497	Pinnow	1	546
Pinnow	1	142/18	Pinnow	1	498	Pinnow	1	548
Pinnow	1	142/26	Pinnow	1	499	Pinnow	1	549
Pinnow	1	142/32	Pinnow	1	500	Pinnow	1	550
Pinnow	1	142/11	Pinnow	1	501	Pinnow	1	551
Pinnow	1	142/13	Pinnow	1	502	Pinnow	1	552
Pinnow	1	142/3	Pinnow	1	503	Pinnow	1	553
Pinnow	1	142/23	Pinnow	1	504	Pinnow	1	554
Pinnow	1	142/31	Pinnow	1	505	Pinnow	1	555
Pinnow	1	142/4	Pinnow	1	506	Pinnow	1	556
Pinnow	1	142/7	Pinnow	1	507	Pinnow	1	557
Pinnow	1	142/9	Pinnow	1	508	Pinnow	1	558
Pinnow	1	142/10	Pinnow	1	509	Pinnow	1	559
Pinnow	1	142/21	Pinnow	1	510	Pinnow	1	560
Pinnow	1	142/16	Pinnow	1	511	Pinnow	1	561
Pinnow	1	142/17	Pinnow	1	512	Pinnow	1	562
Pinnow	1	142/15	Pinnow	1	513	Pinnow	1	563
Pinnow	1	142/8	Pinnow	1	514	Pinnow	1	564
Pinnow	1	142/35	Pinnow	1	515	Pinnow	1	565
Pinnow	1	264	Pinnow	1	516	Pinnow	1	566
Pinnow	1	266	Pinnow	1	517	Pinnow	1	567
Pinnow	1	267	Pinnow	1	518	Pinnow	1	568
Pinnow	1	268	Pinnow	1	519	Pinnow	1	569
Pinnow	1	284	Pinnow	1	520	Pinnow	1	570
Pinnow	1	285	Pinnow	1	521	Pinnow	1	571
Pinnow	1	286	Pinnow	1	522	Pinnow	1	572
Pinnow	1	287	Pinnow	1	523	Pinnow	1	573
Pinnow	1	294	Pinnow	1	524	Pinnow	1	574
Pinnow	1	472	Pinnow	1	525	Pinnow	1	575
Pinnow	1	473	Pinnow	1	526	Pinnow	1	576
Pinnow	1	474	Pinnow	1	527	Pinnow	1	577
Pinnow	1	477	Pinnow	1	528	Pinnow	1	578
Pinnow	1	478	Pinnow	1	529	Pinnow	1	579
Pinnow	1	479	Pinnow	1	530	Pinnow	1	58/2
Pinnow	1	480	Pinnow	1	531	Pinnow	1	580
Pinnow	1	482	Pinnow	1	532	Pinnow	1	581

Anlage 2.9.

Pinnower See (Südufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pinnow	1	582	Pinnow	1	841
Pinnow	1	583	Pinnow	1	842
Pinnow	1	584	Pinnow	1	843
Pinnow	1	585	Pinnow	1	844
Pinnow	1	586	Pinnow	1	845
Pinnow	1	587	Pinnow	1	846
Pinnow	1	588	Pinnow	1	847
Pinnow	1	589	Pinnow	1	848
Pinnow	1	590	Pinnow	1	849
Pinnow	1	591	Pinnow	1	850
Pinnow	1	592	Pinnow	1	851
Pinnow	1	593	Pinnow	1	852
Pinnow	1	594	Pinnow	1	853
Pinnow	1	595	Pinnow	1	854
Pinnow	1	596	Pinnow	1	855
Pinnow	1	597	Pinnow	1	856
Pinnow	1	598	Pinnow	1	857
Pinnow	1	599	Pinnow	1	858
Pinnow	1	600	Pinnow	1	859
Pinnow	1	601	Pinnow	1	860
Pinnow	1	602	Pinnow	1	861
Pinnow	1	603	Pinnow	1	862
Pinnow	1	604	Pinnow	1	865
Pinnow	1	605	Pinnow	1	872
Pinnow	1	606	Pinnow	1	873
Pinnow	1	607	Pinnow	1	874
Pinnow	1	608	Pinnow	1	875
Pinnow	1	609	Pinnow	1	876
Pinnow	1	610	Pinnow	1	877
Pinnow	1	611	Pinnow	1	878
Pinnow	1	782	Pinnow	1	879
Pinnow	1	783	Pinnow	1	880
Pinnow	1	801			
Pinnow	1	803			
Pinnow	1	804			
Pinnow	1	827			
Pinnow	1	828			
Pinnow	1	829			
Pinnow	1	830			
Pinnow	1	831			
Pinnow	1	832			
Pinnow	1	833			
Pinnow	1	834			
Pinnow	1	835			
Pinnow	1	836			
Pinnow	1	837			
Pinnow	1	838			
Pinnow	1	839			
Pinnow	1	840			

Anlage 2.10.

Pinnower See (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Pinnow	1	169/1	Pinnow	1	375	Pinnow	1	429
Pinnow	1	282	Pinnow	1	376	Pinnow	1	430
Pinnow	1	321	Pinnow	1	377	Pinnow	1	431
Pinnow	1	323	Pinnow	1	378	Pinnow	1	432
Pinnow	1	327	Pinnow	1	379	Pinnow	1	433
Pinnow	1	328	Pinnow	1	380	Pinnow	1	434
Pinnow	1	329	Pinnow	1	381	Pinnow	1	435
Pinnow	1	330	Pinnow	1	382	Pinnow	1	437
Pinnow	1	331	Pinnow	1	383	Pinnow	1	438
Pinnow	1	332	Pinnow	1	384	Pinnow	1	439
Pinnow	1	333	Pinnow	1	385	Pinnow	1	440
Pinnow	1	334	Pinnow	1	389	Pinnow	1	441
Pinnow	1	335	Pinnow	1	391	Pinnow	1	442
Pinnow	1	336	Pinnow	1	392	Pinnow	1	443
Pinnow	1	337	Pinnow	1	393	Pinnow	1	444
Pinnow	1	338	Pinnow	1	394	Pinnow	1	445
Pinnow	1	339	Pinnow	1	395	Pinnow	1	446
Pinnow	1	342	Pinnow	1	396	Pinnow	1	447
Pinnow	1	343	Pinnow	1	397	Pinnow	1	448
Pinnow	1	344	Pinnow	1	398	Pinnow	1	449
Pinnow	1	345	Pinnow	1	399	Pinnow	1	450
Pinnow	1	346	Pinnow	1	400	Pinnow	1	454
Pinnow	1	347	Pinnow	1	401	Pinnow	1	612
Pinnow	1	348	Pinnow	1	402	Pinnow	1	613
Pinnow	1	349	Pinnow	1	403	Pinnow	1	614
Pinnow	1	350	Pinnow	1	404	Pinnow	1	615
Pinnow	1	351	Pinnow	1	405	Pinnow	1	616
Pinnow	1	352	Pinnow	1	406	Pinnow	1	617
Pinnow	1	353	Pinnow	1	407	Pinnow	1	618
Pinnow	1	354	Pinnow	1	408	Pinnow	1	619
Pinnow	1	355	Pinnow	1	409	Pinnow	1	620
Pinnow	1	356	Pinnow	1	410	Pinnow	1	621
Pinnow	1	357	Pinnow	1	411	Pinnow	1	622
Pinnow	1	358	Pinnow	1	412	Pinnow	1	623
Pinnow	1	359	Pinnow	1	413	Pinnow	1	624
Pinnow	1	360	Pinnow	1	414	Pinnow	1	625
Pinnow	1	361	Pinnow	1	415	Pinnow	1	627
Pinnow	1	362	Pinnow	1	416	Pinnow	1	628
Pinnow	1	363	Pinnow	1	417	Pinnow	1	630
Pinnow	1	364	Pinnow	1	418	Pinnow	1	631
Pinnow	1	365	Pinnow	1	419	Pinnow	1	632
Pinnow	1	366	Pinnow	1	420	Pinnow	1	633
Pinnow	1	367	Pinnow	1	421	Pinnow	1	634
Pinnow	1	368	Pinnow	1	422	Pinnow	1	635
Pinnow	1	369	Pinnow	1	423	Pinnow	1	636
Pinnow	1	370	Pinnow	1	424	Pinnow	1	637
Pinnow	1	371	Pinnow	1	426	Pinnow	1	638
Pinnow	1	373	Pinnow	1	427	Pinnow	1	639
Pinnow	1	374	Pinnow	1	428	Pinnow	1	640

Anlage 2.10.

Pinnower See (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Pinnow	1	641	Pinnow	1	692	Pinnow	1	810
Pinnow	1	642	Pinnow	1	693	Pinnow	1	812
Pinnow	1	643	Pinnow	1	695	Pinnow	1	813
Pinnow	1	644	Pinnow	1	696	Pinnow	1	816
Pinnow	1	645	Pinnow	1	724	Pinnow	1	817
Pinnow	1	646	Pinnow	1	733	Pinnow	1	818
Pinnow	1	647	Pinnow	1	737	Pinnow	1	819
Pinnow	1	648	Pinnow	1	739	Pinnow	1	90
Pinnow	1	649	Pinnow	1	740	Pinnow	1	91
Pinnow	1	650	Pinnow	1	741	Pinnow	1	92
Pinnow	1	651	Pinnow	1	742	Pinnow	1	99
Pinnow	1	652	Pinnow	1	743	Pinnow	6	30/4
Pinnow	1	653	Pinnow	1	744	Pinnow	6	30/5
Pinnow	1	654	Pinnow	1	745	Pinnow	6	30/6
Pinnow	1	655	Pinnow	1	746	Pinnow	6	30/7
Pinnow	1	656	Pinnow	1	747	Pinnow	6	30/8
Pinnow	1	657	Pinnow	1	748	Pinnow	6	30/9
Pinnow	1	658	Pinnow	1	749	Pinnow	6	30/10
Pinnow	1	659	Pinnow	1	750	Pinnow	6	30/11
Pinnow	1	660	Pinnow	1	751	Pinnow	6	30/13
Pinnow	1	661	Pinnow	1	752	Pinnow	6	30/14
Pinnow	1	662	Pinnow	1	753	Pinnow	6	30/15
Pinnow	1	663	Pinnow	1	754	Pinnow	6	35/16
Pinnow	1	664	Pinnow	1	755	Pinnow	6	70
Pinnow	1	665	Pinnow	1	756	Pinnow	6	71
Pinnow	1	666	Pinnow	1	757	Pinnow	6	72
Pinnow	1	667	Pinnow	1	758	Pinnow	6	77
Pinnow	1	668	Pinnow	1	759	Pinnow	6	84
Pinnow	1	669	Pinnow	1	761	Pinnow	6	85
Pinnow	1	670	Pinnow	1	762			
Pinnow	1	671	Pinnow	1	763			
Pinnow	1	672	Pinnow	1	764			
Pinnow	1	673	Pinnow	1	765			
Pinnow	1	674	Pinnow	1	766			
Pinnow	1	675	Pinnow	1	769			
Pinnow	1	676	Pinnow	1	770			
Pinnow	1	677	Pinnow	1	771			
Pinnow	1	679	Pinnow	1	772			
Pinnow	1	680	Pinnow	1	773			
Pinnow	1	681	Pinnow	1	774			
Pinnow	1	682	Pinnow	1	775			
Pinnow	1	683	Pinnow	1	776			
Pinnow	1	684	Pinnow	1	777			
Pinnow	1	685	Pinnow	1	778			
Pinnow	1	686	Pinnow	1	779			
Pinnow	1	688	Pinnow	1	780			
Pinnow	1	689	Pinnow	1	789			
Pinnow	1	690	Pinnow	1	795			
Pinnow	1	691	Pinnow	1	796			

Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS)

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. VV 14/2023 die Wasserversorgungssatzung für das Gebiet saisonale Grundstücke (saisWAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 8 Eigengewinnungsanlagen
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (im Folgenden nur Verband genannt) obliegt in seinem Verbandsgebiet, wozu auch der räumliche Geltungsbereich des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden als Anlage „saisG“ bezeichnet) zählt, als hoheitlichem Aufgabenträger die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität gemäß § 50 WHG i.V. m. § 59 BbgWG.

Zur Durchführung dieser Aufgabe betreibt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 lit, b) seiner Wasserversorgungssatzung (Anlage

„saisG“) eine rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Wasserversorgung.

Die Anlage „saisG“ umfasst die in der Anlage 1 nebst Anlagenkonvolut 1.1. bis 1.10 zu dieser Satzung aufgeführten und sich aus der Übersichtskarte ergebenden Grundstücke. Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Wasserversorgungssatzung des Verbandes zur Wasserversorgungsanlage „saisG“ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des Verbandes wird dieser Satzung eine Grundstücksliste der saisonalen Grundstücke als Anlagenkonvolut 2.1 bis 2.10 beigefügt. Die Anlagen 1 (nebst Anlagenkonvolut 1.1 bis 1.10.), Anlagenkonvolut 2.1 bis 2.10 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Mit dieser Satzung regelt der Verband die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die selbständige Anlage „saisG“ (siehe Anlage 1 nebst Anlagenkonvolut 1.1. bis 1.10 und 2.1 bis 2.10) und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in diesem Versorgungsgebiet.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon besteht nicht.
- (4) Dem Verband obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht daher grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch und wirtschaftlich möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem Verband und dem jeweiligen Bedarfsträger. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Regelungen bestehen nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückeigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Dinglich Berechtigte sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Sie treten an die Stelle der

Grundstückseigentümer. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.
- (4) Jeder Wechsel in der Person des Anschluss-/Benutzungsberechtigten und der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl vom bisherigen Berechtigten als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind, und bei Erbfällen, Schenkungen, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung, Flurneuordnung/-bereinigung sowie in Umlegungsverfahren und Miet-/Pachtverhältnissen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Entgelte und sonstigen Ansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entstehen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:	sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).
Versorgungsleitungen:	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Hausanschluss:	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung:	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Ab-

	sperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung:	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
Übergabestelle:	ist das Ende des Hauanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler:	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.
Anlagen des Grundstückseigentümers:	ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4

Art der Versorgung

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung für das Gebiet der „saisonalen Grundstücke“ (Anlage „saisG“) erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für saisonale Grundstücke des Verbandes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der „saisonalen Grundstücke“ (Anlage „saisG“) angeschlossen wird, sofern dies dem Verband wirtschaftlich möglich und zumutbar ist (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Wasserversorgungsleitung erschlossen sind. Dazu müssen die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks im öffentlichen Straßenraum oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anspruchsrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstückes besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Der Verband kann den auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke (Anlage „saisG“) versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen dem Verband erhebliche

Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (5) Der Verband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gemäß § 5 verpflichtet, alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage saisonale Grundstücke (Anlage „saisG“) zu entnehmen (Benutzungszwang).
- (2) Ist die Benutzung für den Grundstückseigentümer unzumutbar, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Benutzung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen.
- (3) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung (Anlage „saisG“) gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Eigengewinnungsanlagen

- (1) Eigengewinnungsanlagen zur Sammlung oder Herstellung von Brauchwasser können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer solchen Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das Grundwasser und das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigengewinnungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden.

- (2) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen ist dem Verband vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigengewinnungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Können Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen in eine öffentliche Abwasseranlage des Verbandes gelangen, ist die Eigengewinnungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom Verband verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der Verband die Mengen schätzen, die als in die jeweilige Abwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten zu geben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen, sind dem Verband unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies ebenfalls unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden
- (3) Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über ein Grundstück, die Kundenanlage oder Teilen davon ausüben.
- (4) Soweit erforderlich Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten selbst und an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Verband und seine Bediensteten bzw. Beauftragte Auskünfte einholen sowie das Grundstück betreten und befahren, um vor Ort Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben es insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- (5) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband solche Daten im Rahmen der Durchführung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
- (3) Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen:
 - 1.) § 2 Abs. 4 einen Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten oder der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 - 2.) § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt;
 - 3.) § 6 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt
 - 4.) § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind;
 - 5.) § 8 Abs. 1 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet;
 - 6.) § 8 Abs. 2 Satz 1 dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage darüber keine schriftliche Mitteilung macht;
 - 7.) § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Eigengewinnungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt;

- 8.) § 8 Abs. 3 Satz 1 Wasser aus Eigengewinnungsanlagen ohne Verwendung einer geeichten und verplombten Wasserzähleranlage in eine öffentliche Abwasseranlage des Verbandes einleitet
- 9.) § 9 Abs. 1 Satz 1 dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;
- 10.) § 9 Abs. 1 Satz 3 Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, dem Verband nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt;
- 11.) § 9 Abs. 3 die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den GWAZ nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder nicht duldet, dass der Verband oder seine Bediensteten oder Beauftragten das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Guben, 04.12.2023

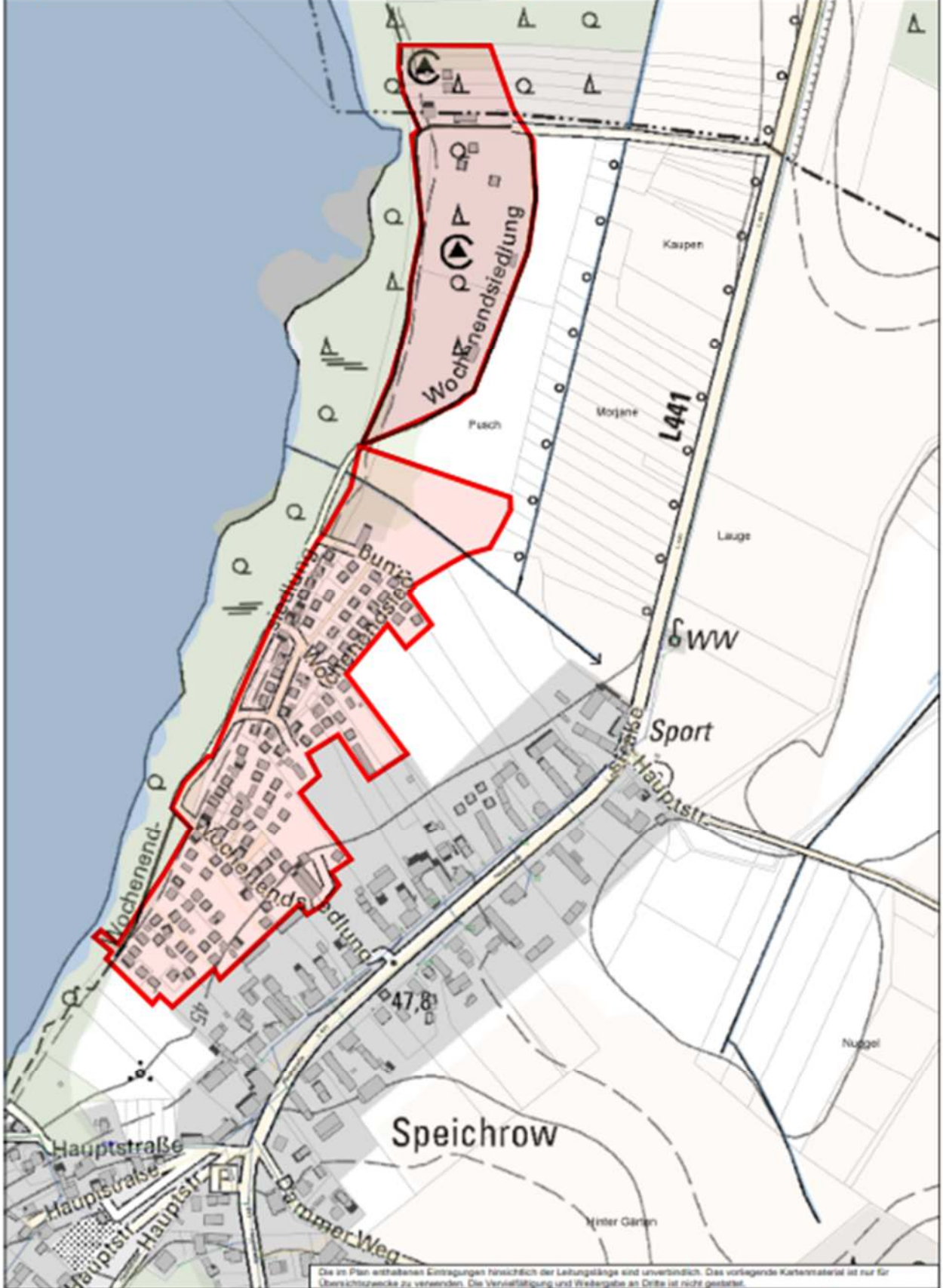
R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen:

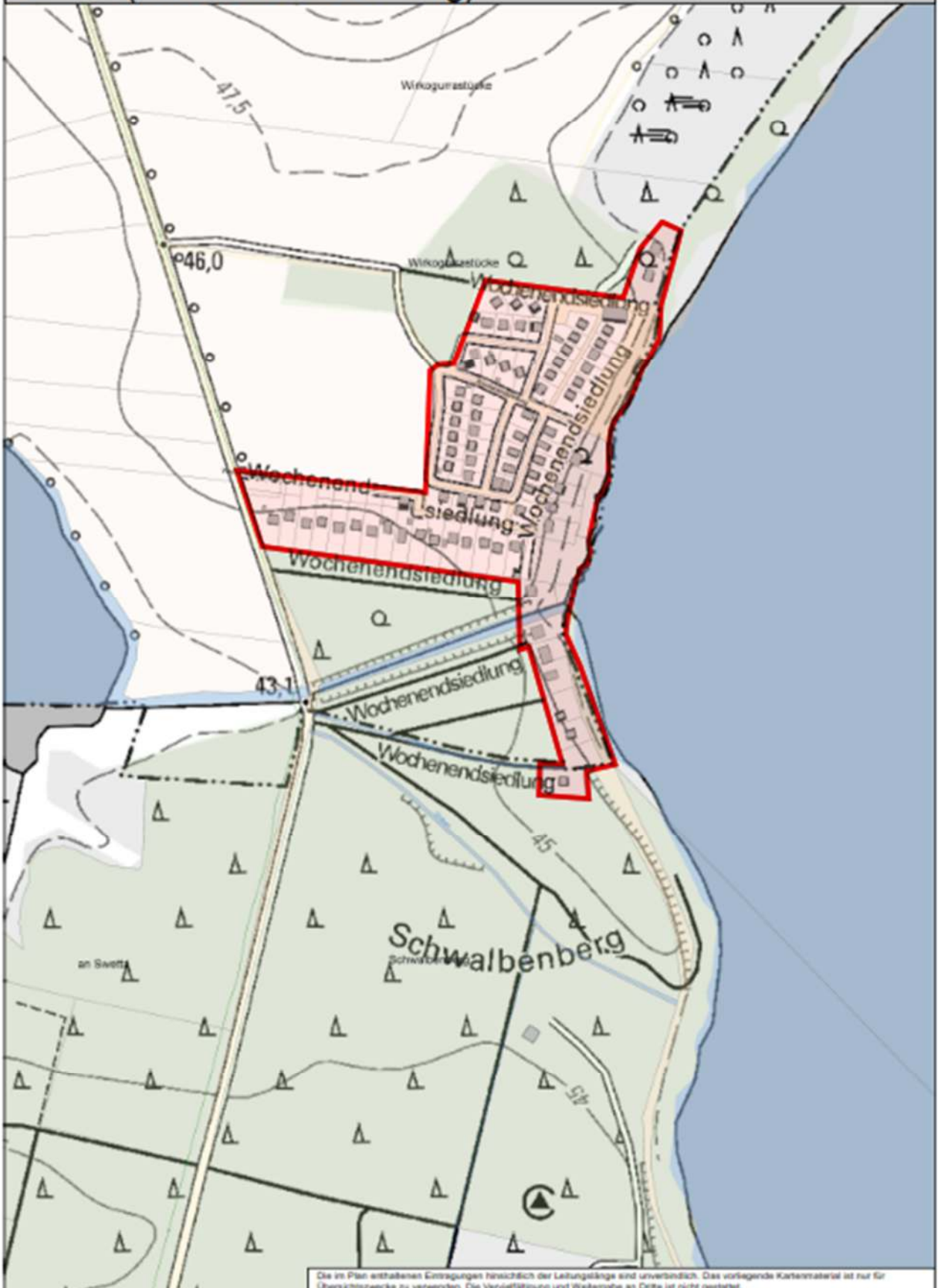
- Anlage 1 nebst Anlagenkonvolut 1.1 bis 1.10 – Übersichtskarten der Grundstücke im Gebiet der Wasserversorgungsanlage „saisG“
- Anlagenkonvolut 2.1 bis 2.10 – Grundstücksliste der Grundstücke im Gebiet der Wasserversorgungsanlage „saisG“

Anlage 1.1. Wasserversorgungsanlage "saisG" Speichrow (Wochenendsiedlung)



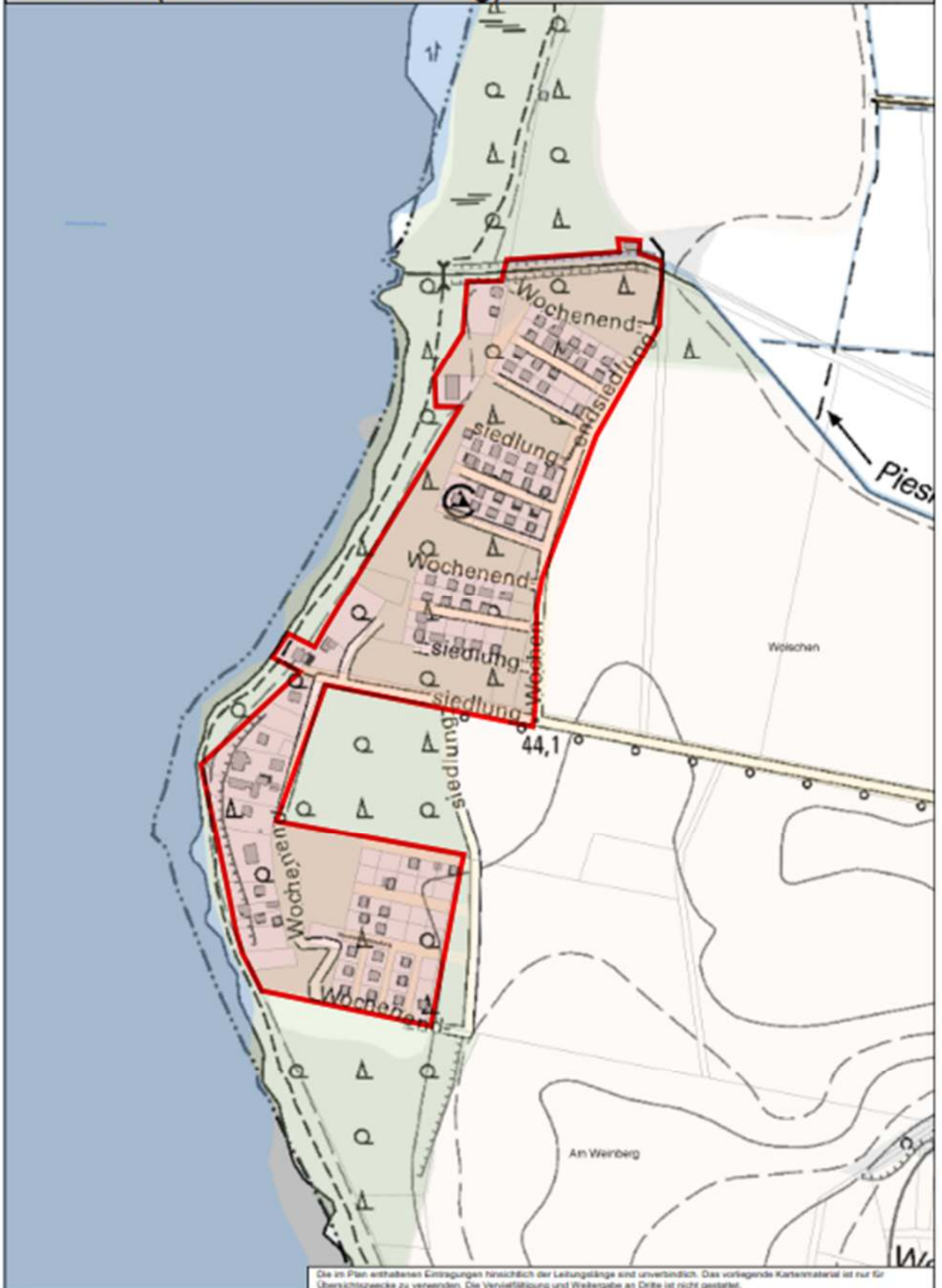
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Verwirklichung und Wegabgabe an Dritte ist nicht gestattet.

Anlage 1.2. Wasserversorgungsanlage "saisG" Sawall (Wochenendsiedlung)



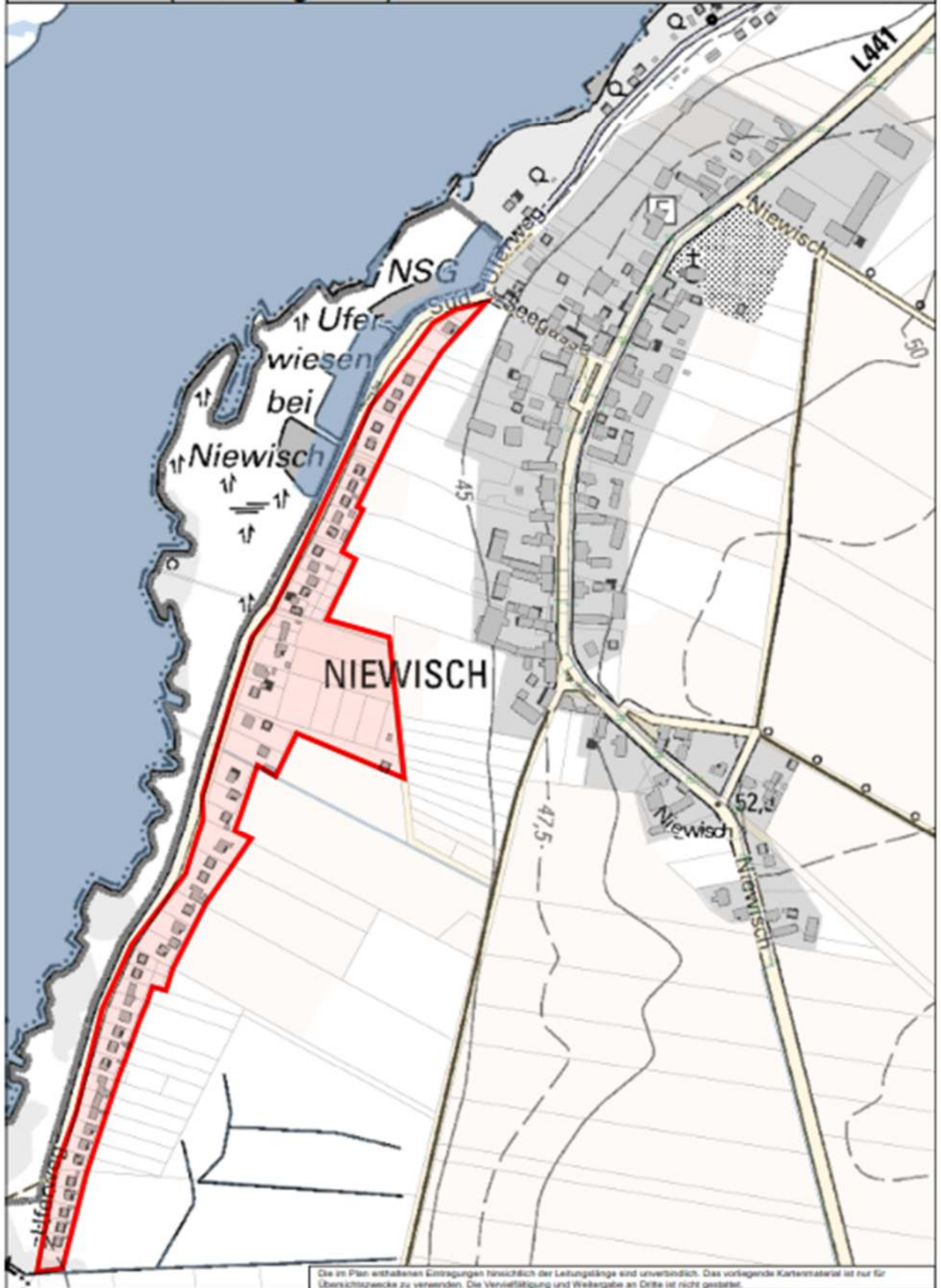
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Verriefältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

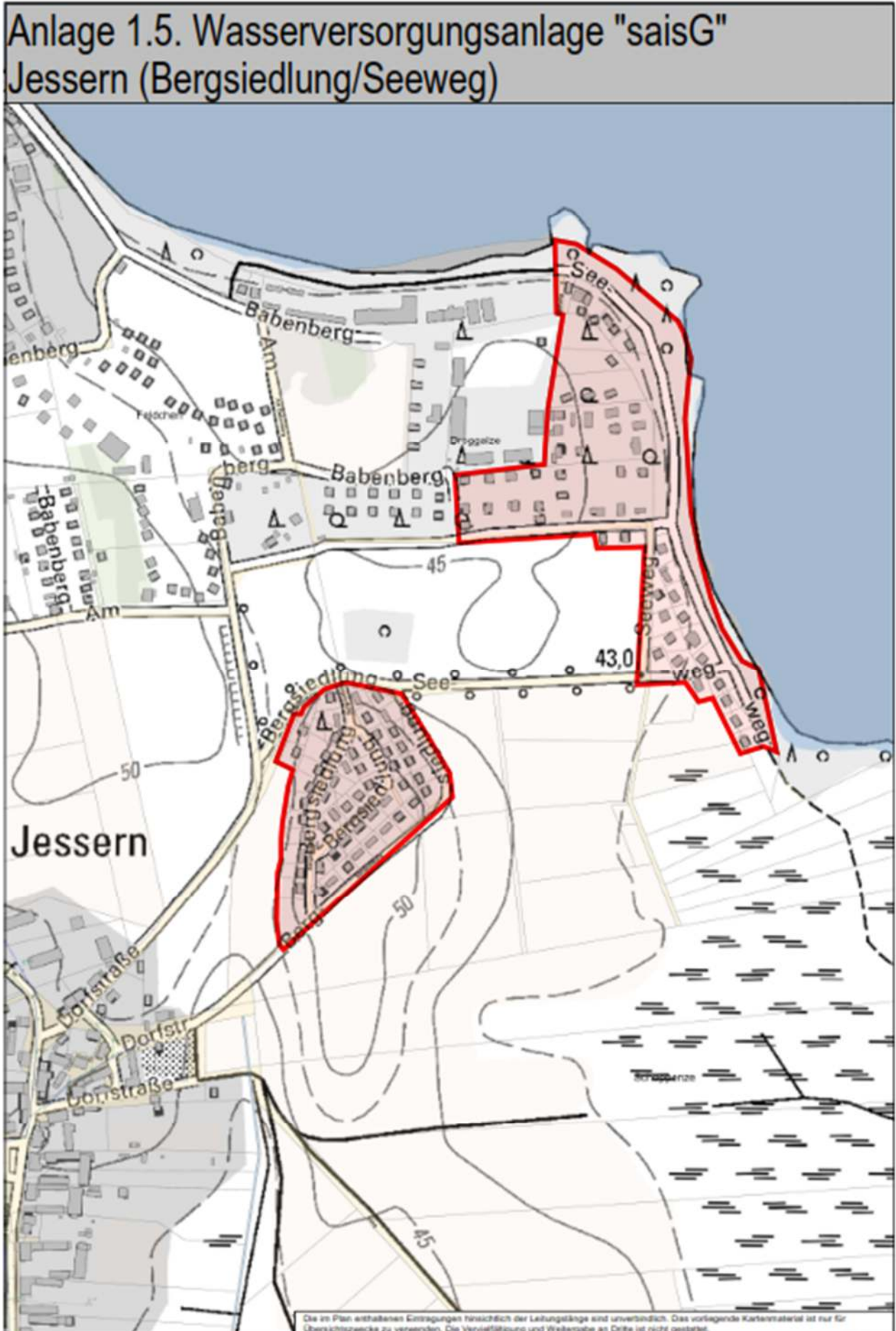
Anlage 1.3. Wasserversorgungsanlage "saisG" Pieskow (Wochenendsiedlung)



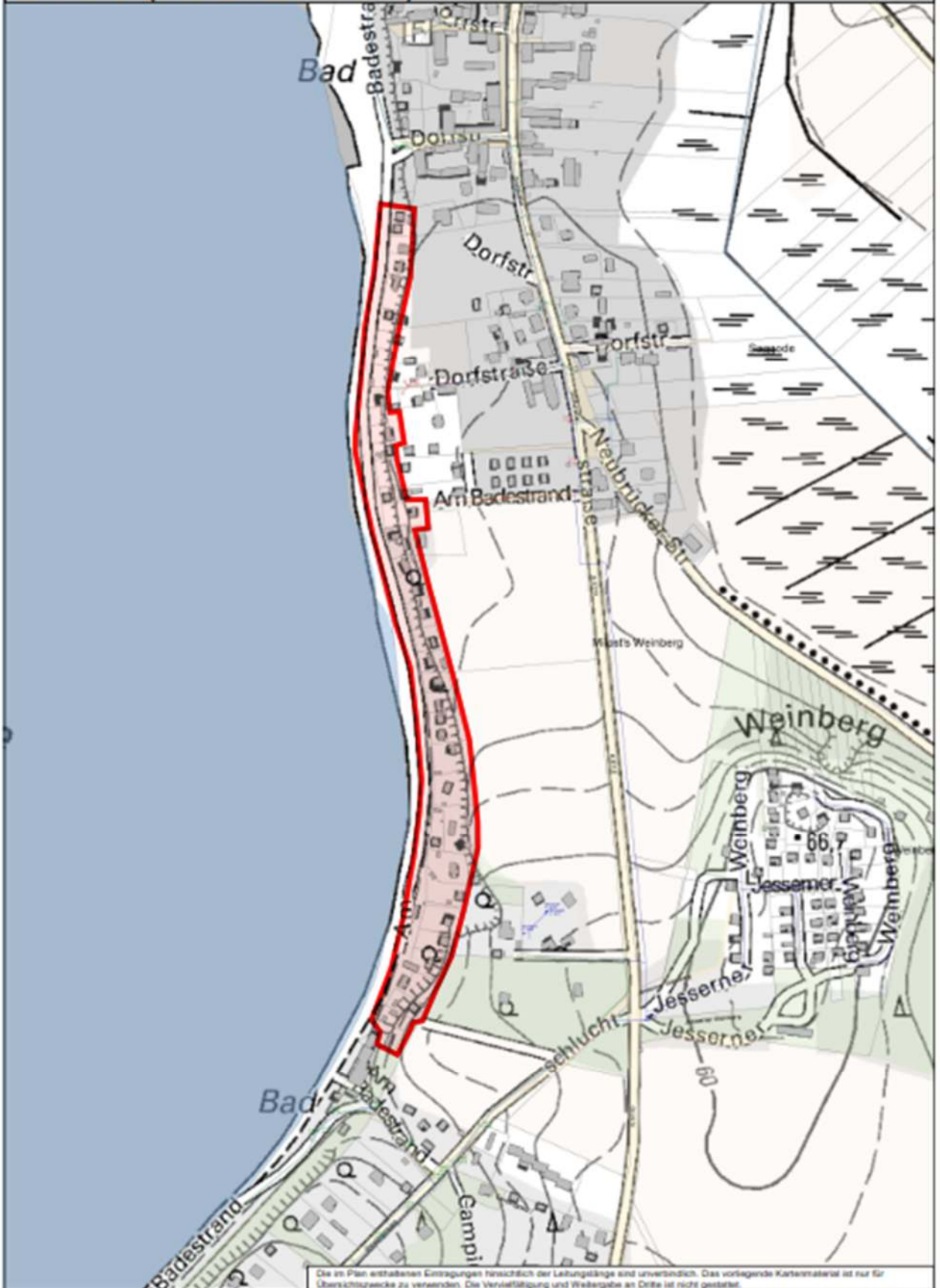
Die im Plan enthaltene Eintragung hinsichtlich der Leitungslänge sind unveränderlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Verlässlichkeit und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Anlage 1.4. Wasserversorgungsanlage "saisG" Niewisch (Uferweg Süd)

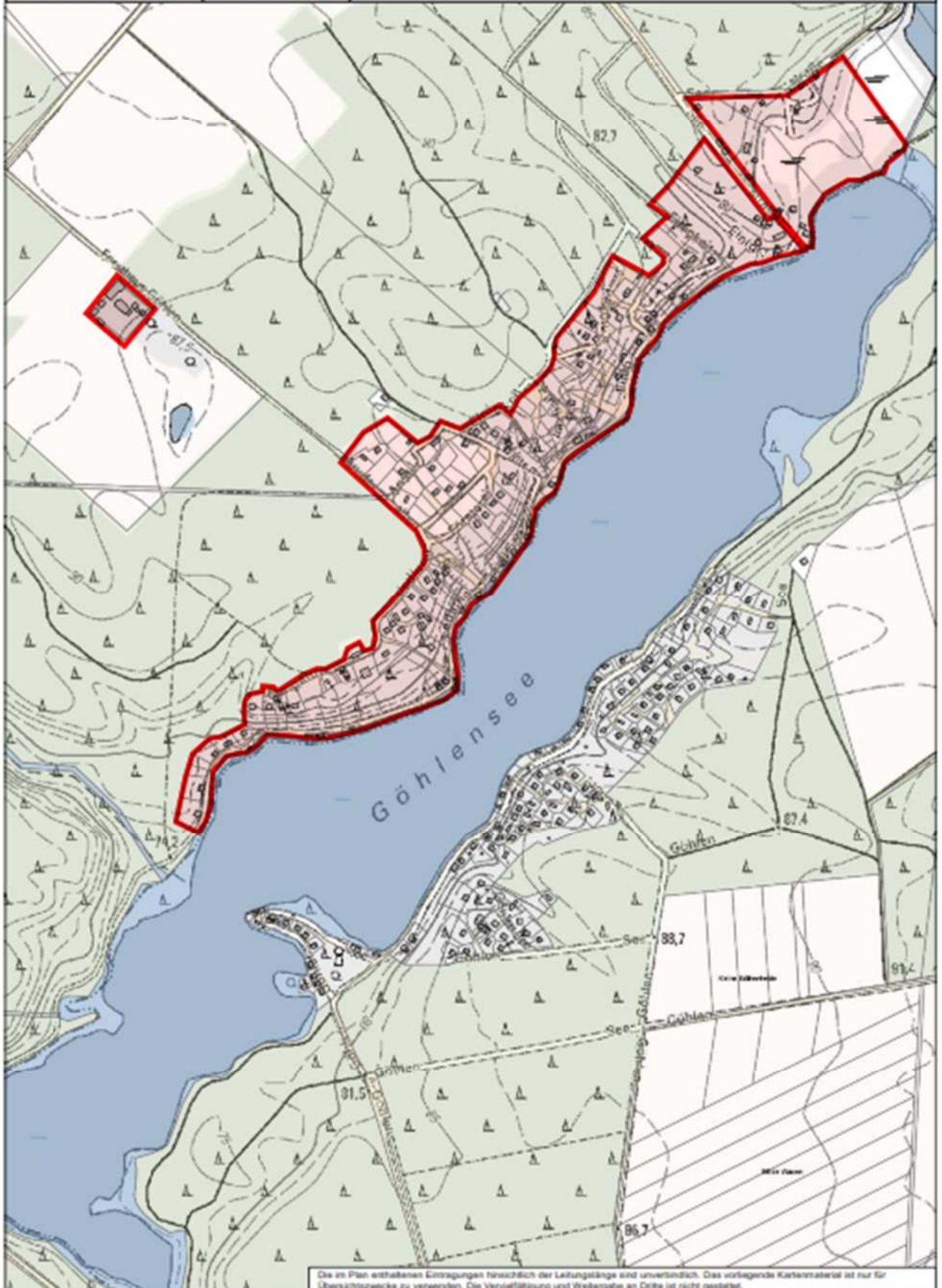




Anlage 1.6. Wasserversorgungsanlage "saisG" Jessern (Am Badestrand)

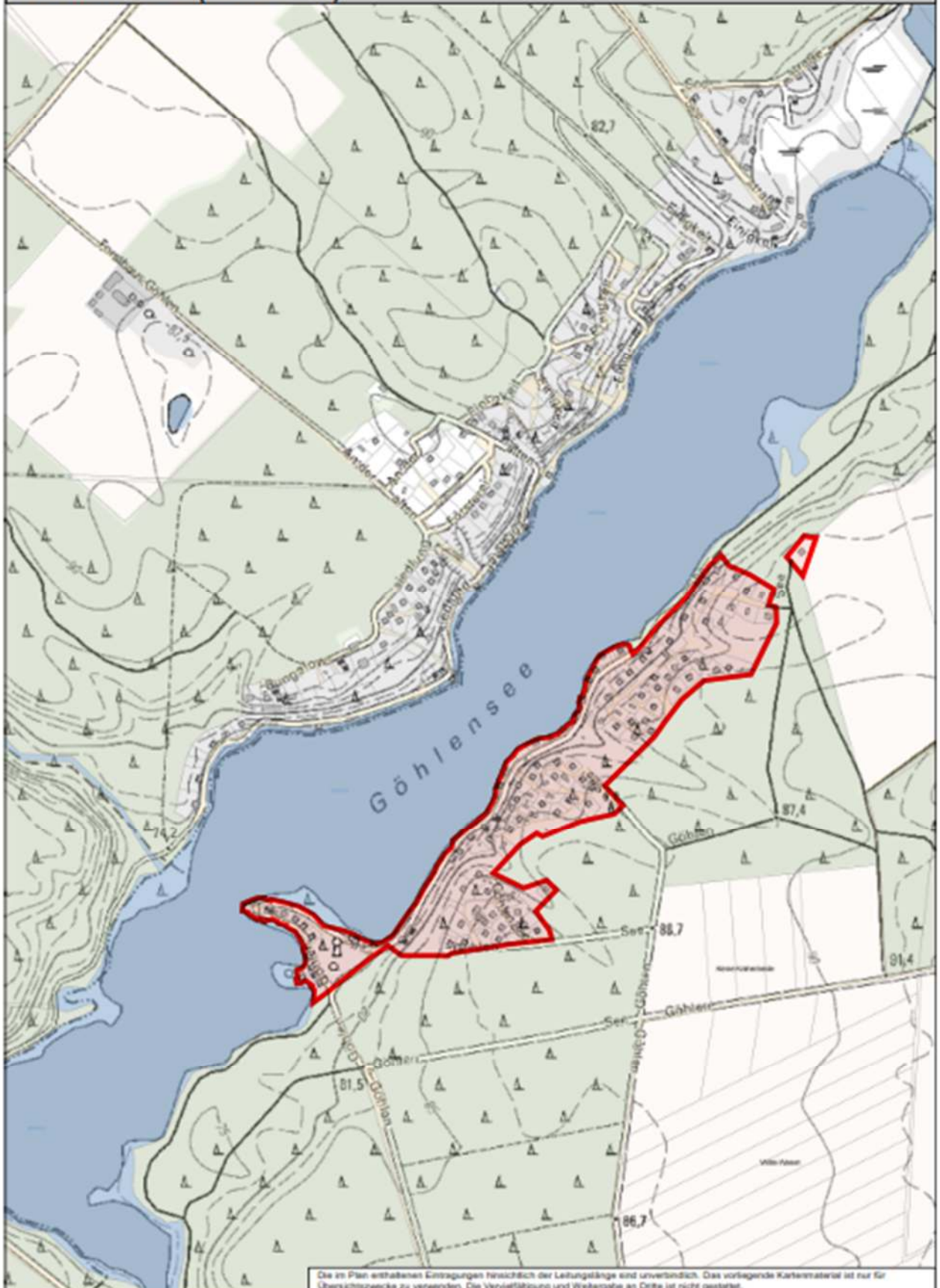


Anlage 1.7. Wasserversorgungsanlage "saisG" Göhlensee (Nordufer)

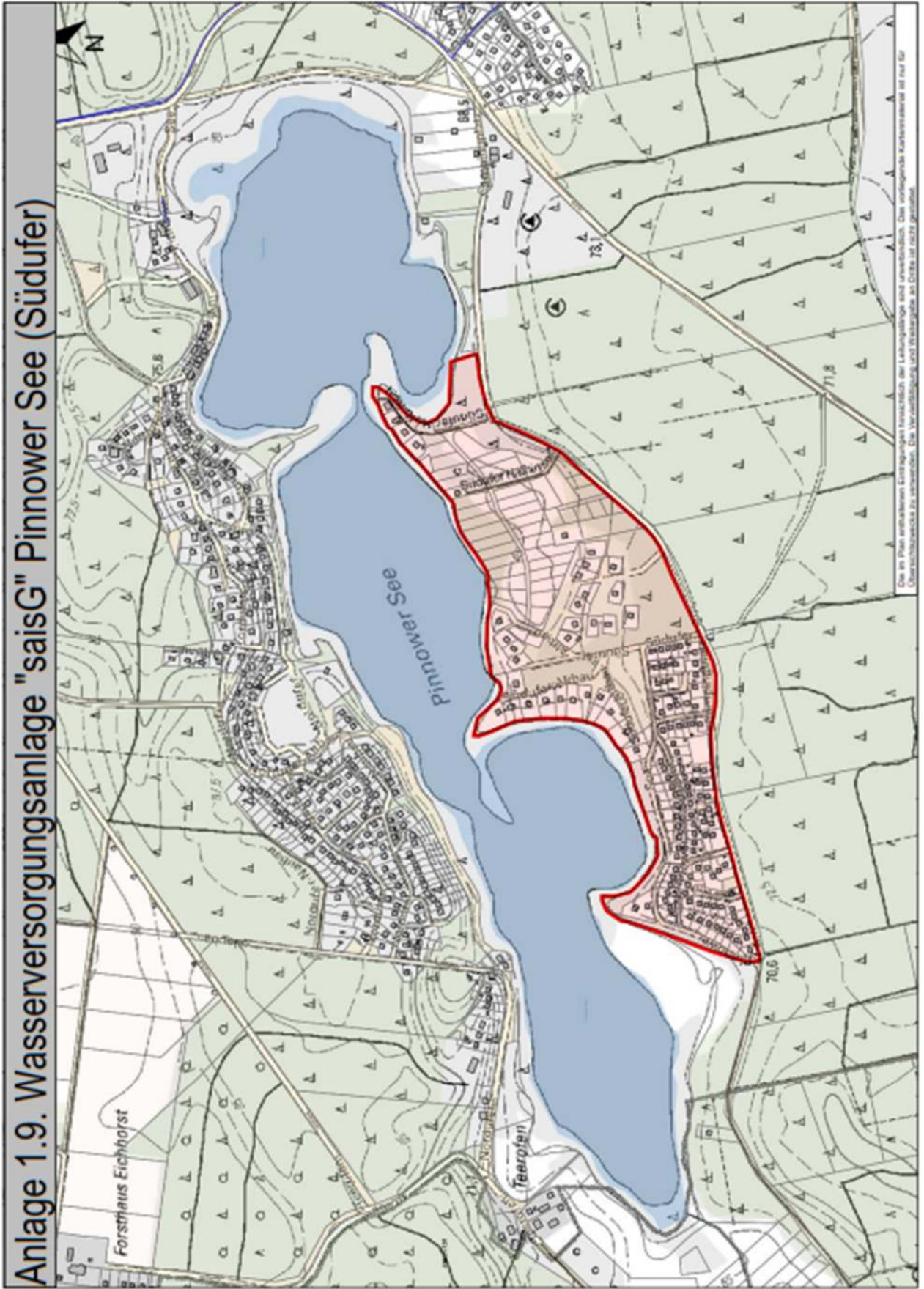


Die in Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

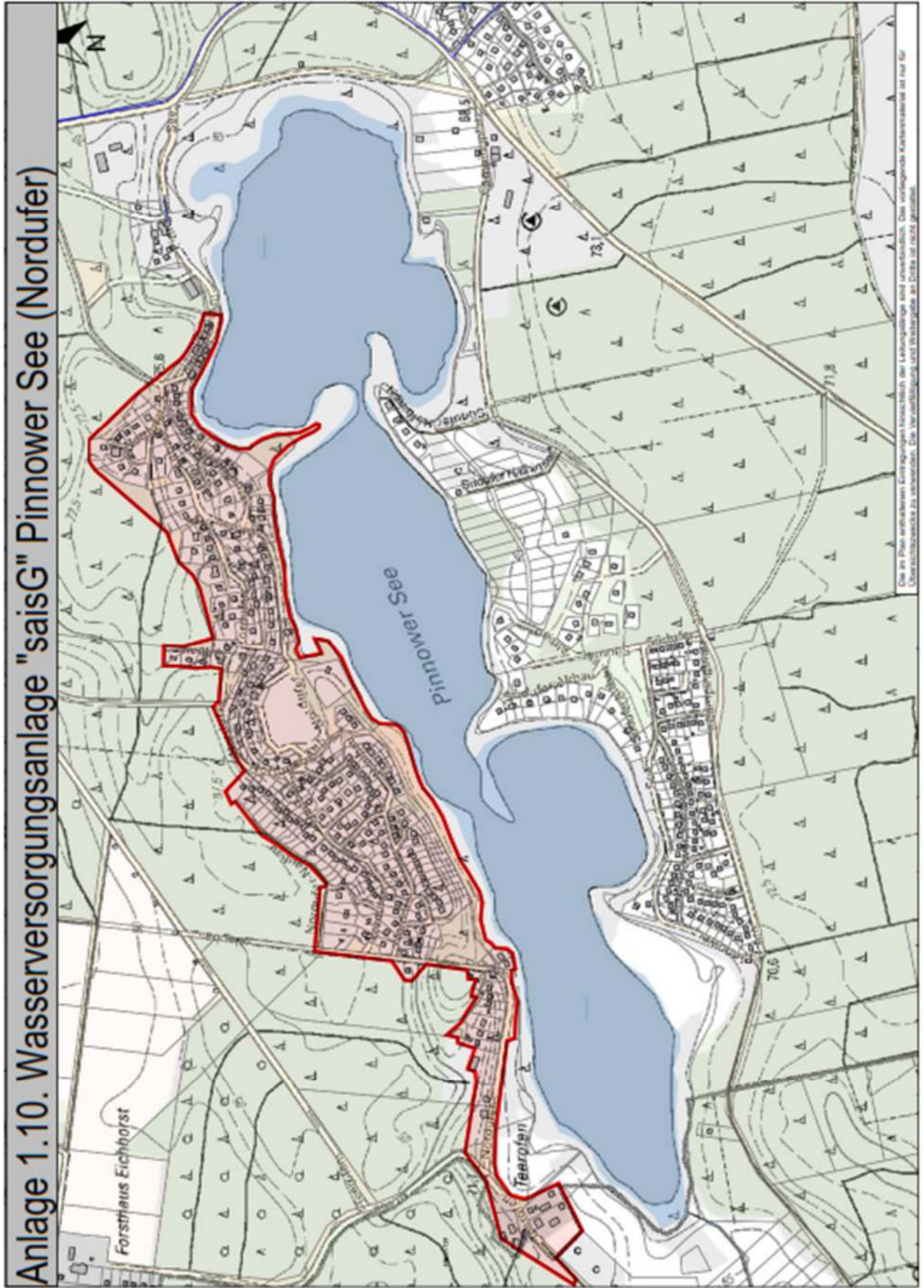
Anlage 1.8. Wasserversorgungsanlage "saisG" Göhlensee (Südufer)



Anlage 1.9. Wasserversorgungsanlage "saisG" Pinnower See (Südufer)



Anlage 1.10. Wasserversorgungsanlage "saisG" Pinnower See (Nordufer)



Anlage 2.1.

Speichrow (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pieskow	1	177	Speichrow	1	422
Pieskow	1	178	Speichrow	1	423
Pieskow	1	179	Speichrow	1	424
Speichrow	1	258	Speichrow	1	425
Speichrow	1	259	Speichrow	1	426
Speichrow	1	260	Speichrow	1	427
Speichrow	1	261	Speichrow	1	428
Speichrow	1	263	Speichrow	1	429
Speichrow	1	264	Speichrow	1	43
Speichrow	1	265	Speichrow	1	430
Speichrow	1	266	Speichrow	1	431
Speichrow	1	267	Speichrow	1	432
Speichrow	1	268	Speichrow	1	433
Speichrow	1	269	Speichrow	1	434
Speichrow	1	270	Speichrow	1	435
Speichrow	1	271	Speichrow	1	436
Speichrow	1	272	Speichrow	1	437
Speichrow	1	273	Speichrow	1	438
Speichrow	1	274	Speichrow	1	439
Speichrow	1	275	Speichrow	1	44
Speichrow	1	277	Speichrow	1	440
Speichrow	1	28	Speichrow	1	441
Speichrow	1	29	Speichrow	1	442
Speichrow	1	33	Speichrow	1	443
Speichrow	1	34	Speichrow	1	444
Speichrow	1	36	Speichrow	1	445
Speichrow	1	38	Speichrow	1	446
Speichrow	1	39	Speichrow	1	447
Speichrow	1	401	Speichrow	1	448
Speichrow	1	402	Speichrow	1	449
Speichrow	1	403	Speichrow	1	45
Speichrow	1	404	Speichrow	1	450
Speichrow	1	405	Speichrow	1	451
Speichrow	1	406	Speichrow	1	452
Speichrow	1	407	Speichrow	1	453
Speichrow	1	408	Speichrow	1	454
Speichrow	1	409	Speichrow	1	455
Speichrow	1	410	Speichrow	1	456
Speichrow	1	411	Speichrow	1	457
Speichrow	1	412	Speichrow	1	458
Speichrow	1	413	Speichrow	1	459
Speichrow	1	414	Speichrow	1	460
Speichrow	1	415	Speichrow	1	461
Speichrow	1	416	Speichrow	1	462
Speichrow	1	417	Speichrow	1	474
Speichrow	1	418	Speichrow	1	476
Speichrow	1	419	Speichrow	1	477
Speichrow	1	420	Speichrow	1	530
Speichrow	1	421	Speichrow	1	531

Anlage 2.2.

Sawall (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Zaue	1	303/1	Sawall	2	360	Sawall	2	471
Sawall	2	194/1	Sawall	2	361	Sawall	2	472
Sawall	2	194/3	Sawall	2	362	Sawall	2	473
Sawall	2	199/1	Sawall	2	363			
Sawall	2	199/2	Sawall	2	364			
Sawall	2	199/3	Sawall	2	365			
Sawall	2	199/4	Sawall	2	366			
Sawall	2	199/5	Sawall	2	367			
Sawall	2	317	Sawall	2	368			
Sawall	2	318	Sawall	2	369			
Sawall	2	319	Sawall	2	370			
Sawall	2	320	Sawall	2	371			
Sawall	2	321	Sawall	2	372			
Sawall	2	322	Sawall	2	373			
Sawall	2	323	Sawall	2	374			
Sawall	2	324	Sawall	2	375			
Sawall	2	325	Sawall	2	376			
Sawall	2	326	Sawall	2	377			
Sawall	2	327	Sawall	2	378			
Sawall	2	328	Sawall	2	379			
Sawall	2	329	Sawall	2	380			
Sawall	2	330	Sawall	2	381			
Sawall	2	331	Sawall	2	382			
Sawall	2	332	Sawall	2	384			
Sawall	2	333	Sawall	2	385			
Sawall	2	334	Sawall	2	386			
Sawall	2	335	Sawall	2	387			
Sawall	2	336	Sawall	2	389			
Sawall	2	337	Sawall	2	390			
Sawall	2	338	Sawall	2	391			
Sawall	2	339	Sawall	2	392			
Sawall	2	340	Sawall	2	393			
Sawall	2	341	Sawall	2	394			
Sawall	2	342	Sawall	2	395			
Sawall	2	343	Sawall	2	396			
Sawall	2	344	Sawall	2	397			
Sawall	2	346	Sawall	2	398			
Sawall	2	347	Sawall	2	399			
Sawall	2	348	Sawall	2	400			
Sawall	2	349	Sawall	2	401			
Sawall	2	351	Sawall	2	402			
Sawall	2	352	Sawall	2	403			
Sawall	2	353	Sawall	2	405			
Sawall	2	354	Sawall	2	406			
Sawall	2	355	Sawall	2	408			
Sawall	2	356	Sawall	2	414			
Sawall	2	357	Sawall	2	442			
Sawall	2	358	Sawall	2	444			
Sawall	2	359	Sawall	2	445			

Anlage 2.3.

Pieskow (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pieskow	1	218/1	Pieskow	1	232/13	Pieskow	1	232/61
Pieskow	1	218/10	Pieskow	1	232/14	Pieskow	1	232/62
Pieskow	1	218/11	Pieskow	1	232/15	Pieskow	1	232/63
Pieskow	1	218/12	Pieskow	1	232/16	Pieskow	1	232/64
Pieskow	1	218/13	Pieskow	1	232/17	Pieskow	1	232/65
Pieskow	1	218/14	Pieskow	1	232/18	Pieskow	1	232/66
Pieskow	1	218/15	Pieskow	1	232/19	Pieskow	1	232/67
Pieskow	1	218/16	Pieskow	1	232/20	Pieskow	1	232/68
Pieskow	1	218/17	Pieskow	1	232/21	Pieskow	1	232/7
Pieskow	1	218/18	Pieskow	1	232/22	Pieskow	1	232/72
Pieskow	1	218/19	Pieskow	1	232/23	Pieskow	1	232/74
Pieskow	1	218/20	Pieskow	1	232/24	Pieskow	1	232/75
Pieskow	1	218/21	Pieskow	1	232/25	Pieskow	1	232/8
Pieskow	1	218/22	Pieskow	1	232/26	Pieskow	1	232/9
Pieskow	1	218/23	Pieskow	1	232/27	Pieskow	1	234
Pieskow	1	218/24	Pieskow	1	232/28	Pieskow	1	245
Pieskow	1	218/25	Pieskow	1	232/29	Pieskow	1	246
Pieskow	1	218/26	Pieskow	1	232/3	Pieskow	1	247
Pieskow	1	218/27	Pieskow	1	232/30	Pieskow	1	249
Pieskow	1	218/29	Pieskow	1	232/31	Pieskow	1	263
Pieskow	1	218/3	Pieskow	1	232/32	Pieskow	1	265
Pieskow	1	218/30	Pieskow	1	232/33	Pieskow	1	268
Pieskow	1	218/32	Pieskow	1	232/34	Pieskow	1	269
Pieskow	1	218/33	Pieskow	1	232/35	Pieskow	1	270
Pieskow	1	218/34	Pieskow	1	232/37	Pieskow	1	271
Pieskow	1	218/35	Pieskow	1	232/38	Pieskow	1	272
Pieskow	1	218/36	Pieskow	1	232/39	Pieskow	1	273
Pieskow	1	218/37	Pieskow	1	232/4	Pieskow	1	288
Pieskow	1	218/38	Pieskow	1	232/40	Pieskow	1	291
Pieskow	1	218/39	Pieskow	1	232/41	Pieskow	1	292
Pieskow	1	218/40	Pieskow	1	232/42	Pieskow	1	314
Pieskow	1	218/42	Pieskow	1	232/43	Pieskow	1	359
Pieskow	1	218/43	Pieskow	1	232/44	Pieskow	1	360
Pieskow	1	218/44	Pieskow	1	232/45	Pieskow	1	361
Pieskow	1	218/45	Pieskow	1	232/46	Pieskow	1	363
Pieskow	1	218/5	Pieskow	1	232/48	Pieskow	1	377
Pieskow	1	218/7	Pieskow	1	232/49	Pieskow	1	381
Pieskow	1	218/8	Pieskow	1	232/5	Pieskow	1	384
Pieskow	1	218/9	Pieskow	1	232/50	Pieskow	1	385
Pieskow	1	219	Pieskow	1	232/52	Pieskow	1	386
Pieskow	1	221	Pieskow	1	232/53	Pieskow	1	387
Pieskow	1	222/1	Pieskow	1	232/54	Pieskow	1	390
Pieskow	1	222/4	Pieskow	1	232/55	Pieskow	1	393
Pieskow	1	222/5	Pieskow	1	232/56	Pieskow	1	397
Pieskow	1	222/6	Pieskow	1	232/57	Pieskow	1	398
Pieskow	1	225	Pieskow	1	232/58	Pieskow	1	399
Pieskow	1	232/10	Pieskow	1	232/59	Pieskow	1	401
Pieskow	1	232/11	Pieskow	1	232/6	Pieskow	1	49
Pieskow	1	232/12	Pieskow	1	232/60			

Anlage 2.4.

Niewisch (Uferweg Süd)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Niewisch	4	10/1	Niewisch	4	39/1
Niewisch	4	10/2	Niewisch	4	39/2
Niewisch	4	13/1	Niewisch	4	41/3
Niewisch	4	13/3	Niewisch	4	7/1
Niewisch	4	13/4	Niewisch	4	7/2
Niewisch	4	245	Niewisch	4	7/3
Niewisch	4	266	Niewisch	4	7/4
Niewisch	4	27/1	Niewisch	4	7/5
Niewisch	4	27/2	Niewisch	4	7/6
Niewisch	4	272	Niewisch	4	8/1
Niewisch	4	273	Niewisch	4	8/10
Niewisch	4	274	Niewisch	4	8/11
Niewisch	4	275	Niewisch	4	8/12
Niewisch	4	276	Niewisch	4	8/13
Niewisch	4	277	Niewisch	4	8/14
Niewisch	4	278	Niewisch	4	8/15
Niewisch	4	279	Niewisch	4	8/16
Niewisch	4	28/10	Niewisch	4	8/17
Niewisch	4	28/11	Niewisch	4	8/2
Niewisch	4	28/5	Niewisch	4	8/25
Niewisch	4	28/6	Niewisch	4	8/26
Niewisch	4	28/7	Niewisch	4	8/27
Niewisch	4	28/8	Niewisch	4	8/28
Niewisch	4	28/9	Niewisch	4	8/29
Niewisch	4	280	Niewisch	4	8/31
Niewisch	4	29/1	Niewisch	4	8/34
Niewisch	4	29/2	Niewisch	4	8/4
Niewisch	4	30/1	Niewisch	4	8/5
Niewisch	4	30/2	Niewisch	4	8/7
Niewisch	4	30/3	Niewisch	4	8/8
Niewisch	4	307	Niewisch	4	8/9
Niewisch	4	308	Niewisch	4	9/1
Niewisch	4	309	Niewisch	4	9/2
Niewisch	4	310	Niewisch	4	9/3
Niewisch	4	32/1			
Niewisch	4	32/2			
Niewisch	4	32/3			
Niewisch	4	32/4			
Niewisch	4	32/5			
Niewisch	4	32/7			
Niewisch	4	33/1			
Niewisch	4	33/2			
Niewisch	4	33/6			
Niewisch	4	34/1			
Niewisch	4	34/2			
Niewisch	4	34/4			
Niewisch	4	34/5			
Niewisch	4	34/6			
Niewisch	4	35			

Anlage 2.5.

Jessern (Bergsiedlung und Seeweg)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Jessern	1	135/10	Jessern	1	268	Jessern	1	453
Jessern	1	135/16	Jessern	1	269	Jessern	1	454
Jessern	1	136/19	Jessern	1	270	Jessern	1	455
Jessern	1	136/13	Jessern	1	271	Jessern	1	456
Jessern	1	136/20	Jessern	1	272	Jessern	1	457
Jessern	1	136/15	Jessern	1	274	Jessern	1	458
Jessern	1	136/1	Jessern	1	275	Jessern	1	459
Jessern	1	136/16	Jessern	1	276	Jessern	1	460
Jessern	1	156	Jessern	1	277	Jessern	1	461
Jessern	1	226	Jessern	1	278	Jessern	1	462
Jessern	1	227	Jessern	1	279	Jessern	1	464
Jessern	1	228	Jessern	1	280	Jessern	1	467
Jessern	1	229	Jessern	1	281	Jessern	1	468
Jessern	1	230	Jessern	1	282	Jessern	1	469
Jessern	1	231	Jessern	1	283	Jessern	1	470
Jessern	1	232	Jessern	1	284	Jessern	1	471
Jessern	1	233	Jessern	1	285	Jessern	1	474
Jessern	1	234	Jessern	1	286	Jessern	1	476
Jessern	1	235	Jessern	1	287	Jessern	1	477
Jessern	1	236	Jessern	1	289	Jessern	1	478
Jessern	1	237	Jessern	1	290	Jessern	1	479
Jessern	1	238	Jessern	1	291	Jessern	1	480
Jessern	1	239	Jessern	1	292	Jessern	1	548
Jessern	1	240	Jessern	1	293	Jessern	1	634
Jessern	1	241	Jessern	1	294	Jessern	1	656
Jessern	1	242	Jessern	1	296			
Jessern	1	243	Jessern	1	297			
Jessern	1	244	Jessern	1	298			
Jessern	1	245	Jessern	1	299			
Jessern	1	246	Jessern	1	300			
Jessern	1	247	Jessern	1	320			
Jessern	1	248	Jessern	1	321			
Jessern	1	249	Jessern	1	323			
Jessern	1	251	Jessern	1	324			
Jessern	1	252	Jessern	1	325			
Jessern	1	253	Jessern	1	439			
Jessern	1	254	Jessern	1	440			
Jessern	1	255	Jessern	1	441			
Jessern	1	256	Jessern	1	442			
Jessern	1	257	Jessern	1	443			
Jessern	1	258	Jessern	1	444			
Jessern	1	259	Jessern	1	445			
Jessern	1	260	Jessern	1	446			
Jessern	1	261	Jessern	1	447			
Jessern	1	262	Jessern	1	448			
Jessern	1	263	Jessern	1	449			
Jessern	1	265	Jessern	1	450			
Jessern	1	266	Jessern	1	451			
Jessern	1	267	Jessern	1	452			

Anlage 2.6.

Jessern (Am Badestrand)

Gemarkung	Flur	Zähler
Jessern	1	680
Jessern	1	700
Jessern	1	701
Jessern	1	702
Jessern	1	703
Jessern	1	704
Jessern	1	705
Jessern	1	706
Jessern	1	707
Jessern	1	708
Jessern	1	709
Jessern	1	710
Jessern	1	711
Jessern	1	713
Jessern	1	716
Jessern	1	717
Jessern	1	718
Jessern	1	719
Jessern	1	720
Jessern	1	721
Jessern	1	722
Jessern	1	723
Jessern	1	724
Jessern	1	725
Jessern	1	726
Jessern	1	727
Jessern	1	728
Jessern	1	729
Jessern	1	733
Jessern	1	734
Jessern	1	735
Jessern	1	736
Jessern	1	737
Jessern	1	738
Jessern	1	739
Jessern	1	740
Jessern	1	741
Jessern	1	742
Jessern	1	743
Jessern	1	744
Jessern	1	745
Jessern	1	746
Jessern	1	747
Jessern	1	748
Jessern	1	761
Jessern	1	763
Jessern	1	764

Anlage 2.7.

Göhlensee (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Göhlen	1	248	Göhlen	2	143	Göhlen	2	70
Göhlen	1	249	Göhlen	2	144	Göhlen	2	71
Göhlen	1	380	Göhlen	2	145	Göhlen	2	72
Göhlen	1	248	Göhlen	2	146	Göhlen	2	73
Göhlen	1	249	Göhlen	2	158	Göhlen	2	74
Göhlen	1	285	Göhlen	2	159	Göhlen	2	75
Göhlen	1	380	Göhlen	2	160	Göhlen	2	76
Göhlen	2	100	Göhlen	2	161	Göhlen	2	77
Göhlen	2	101	Göhlen	2	162	Göhlen	2	78
Göhlen	2	102	Göhlen	2	163	Göhlen	2	79
Göhlen	2	103	Göhlen	2	164	Göhlen	2	80
Göhlen	2	104	Göhlen	2	165	Göhlen	2	81
Göhlen	2	105	Göhlen	2	166	Göhlen	2	82
Göhlen	2	106	Göhlen	2	167	Göhlen	2	83
Göhlen	2	107	Göhlen	2	168	Göhlen	2	84
Göhlen	2	108	Göhlen	2	169	Göhlen	2	85
Göhlen	2	109	Göhlen	2	170	Göhlen	2	86
Göhlen	2	110	Göhlen	2	171	Göhlen	2	88
Göhlen	2	111	Göhlen	2	172	Göhlen	2	89
Göhlen	2	112	Göhlen	2	173	Göhlen	2	91
Göhlen	2	113	Göhlen	2	174	Göhlen	2	94
Göhlen	2	114	Göhlen	2	175	Göhlen	2	95
Göhlen	2	115	Göhlen	2	176	Göhlen	2	96
Göhlen	2	116	Göhlen	2	177	Göhlen	2	97
Göhlen	2	117	Göhlen	2	178	Göhlen	2	98
Göhlen	2	118	Göhlen	2	179	Göhlen	2	99
Göhlen	2	119	Göhlen	2	180	Henzendorf	4	100
Göhlen	2	120	Göhlen	2	182	Henzendorf	4	101
Göhlen	2	121	Göhlen	2	49	Henzendorf	4	102
Göhlen	2	122	Göhlen	2	50	Henzendorf	4	103
Göhlen	2	123	Göhlen	2	51	Henzendorf	4	104
Göhlen	2	125	Göhlen	2	52	Henzendorf	4	105
Göhlen	2	126	Göhlen	2	53	Henzendorf	4	106
Göhlen	2	127	Göhlen	2	54	Henzendorf	4	107
Göhlen	2	128	Göhlen	2	55	Henzendorf	4	108
Göhlen	2	129	Göhlen	2	56	Henzendorf	4	109
Göhlen	2	130	Göhlen	2	57	Henzendorf	4	110
Göhlen	2	131	Göhlen	2	58	Henzendorf	4	111
Göhlen	2	132	Göhlen	2	59	Henzendorf	4	112
Göhlen	2	133	Göhlen	2	60	Henzendorf	4	113
Göhlen	2	134	Göhlen	2	61	Henzendorf	4	114
Göhlen	2	135	Göhlen	2	62	Henzendorf	4	115
Göhlen	2	136	Göhlen	2	63	Henzendorf	4	116
Göhlen	2	137	Göhlen	2	64	Henzendorf	4	117
Göhlen	2	138	Göhlen	2	65	Henzendorf	4	118
Göhlen	2	139	Göhlen	2	66	Henzendorf	4	119
Göhlen	2	140	Göhlen	2	67	Henzendorf	4	120
Göhlen	2	141	Göhlen	2	68	Henzendorf	4	121
Göhlen	2	142	Göhlen	2	69	Henzendorf	4	122

Anlage 2.7.

Göhlensee (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Henzendorf	4	123
Henzendorf	4	124
Henzendorf	4	125
Henzendorf	4	145
Henzendorf	4	150
Henzendorf	4	151
Henzendorf	4	31
Henzendorf	4	32
Henzendorf	4	72
Henzendorf	4	73
Henzendorf	4	74
Henzendorf	4	75
Henzendorf	4	76
Henzendorf	4	77
Henzendorf	4	78
Henzendorf	4	79
Henzendorf	4	80
Henzendorf	4	81
Henzendorf	4	82
Henzendorf	4	83
Henzendorf	4	84
Henzendorf	4	85
Henzendorf	4	86
Henzendorf	4	88
Henzendorf	4	90
Henzendorf	4	91
Henzendorf	4	92
Henzendorf	4	93
Henzendorf	4	94
Henzendorf	4	95
Henzendorf	4	96
Henzendorf	4	97
Henzendorf	4	98
Henzendorf	4	99

Anlage 2.8.

Göhlensee (Südufer)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Groß Drewitz	7	6/10	Groß Drewitz	7	6/32	Groß Drewitz	7	6/77
Groß Drewitz	7	6/100	Groß Drewitz	7	6/33	Groß Drewitz	7	6/78
Groß Drewitz	7	6/101	Groß Drewitz	7	6/34	Groß Drewitz	7	6/79
Groß Drewitz	7	6/102	Groß Drewitz	7	6/35	Groß Drewitz	7	6/8
Groß Drewitz	7	6/103	Groß Drewitz	7	6/36	Groß Drewitz	7	6/80
Groß Drewitz	7	6/104	Groß Drewitz	7	6/37	Groß Drewitz	7	6/81
Groß Drewitz	7	6/105	Groß Drewitz	7	6/38	Groß Drewitz	7	6/82
Groß Drewitz	7	6/106	Groß Drewitz	7	6/39	Groß Drewitz	7	6/83
Groß Drewitz	7	6/107	Groß Drewitz	7	6/4	Groß Drewitz	7	6/84
Groß Drewitz	7	6/108	Groß Drewitz	7	6/40	Groß Drewitz	7	6/85
Groß Drewitz	7	6/109	Groß Drewitz	7	6/41	Groß Drewitz	7	6/86
Groß Drewitz	7	6/11	Groß Drewitz	7	6/42	Groß Drewitz	7	6/87
Groß Drewitz	7	6/110	Groß Drewitz	7	6/43	Groß Drewitz	7	6/88
Groß Drewitz	7	6/111	Groß Drewitz	7	6/44	Groß Drewitz	7	6/89
Groß Drewitz	7	6/112	Groß Drewitz	7	6/45	Groß Drewitz	7	6/9
Groß Drewitz	7	6/113	Groß Drewitz	7	6/46	Groß Drewitz	7	6/90
Groß Drewitz	7	6/114	Groß Drewitz	7	6/47	Groß Drewitz	7	6/91
Groß Drewitz	7	6/115	Groß Drewitz	7	6/48	Groß Drewitz	7	6/92
Groß Drewitz	7	6/116	Groß Drewitz	7	6/49	Groß Drewitz	7	6/93
Groß Drewitz	7	6/117	Groß Drewitz	7	6/5	Groß Drewitz	7	6/94
Groß Drewitz	7	6/118	Groß Drewitz	7	6/50	Groß Drewitz	7	6/95
Groß Drewitz	7	6/119	Groß Drewitz	7	6/51	Groß Drewitz	7	6/96
Groß Drewitz	7	6/12	Groß Drewitz	7	6/52	Groß Drewitz	7	6/97
Groß Drewitz	7	6/120	Groß Drewitz	7	6/53	Groß Drewitz	7	6/98
Groß Drewitz	7	6/121	Groß Drewitz	7	6/54	Groß Drewitz	7	6/99
Groß Drewitz	7	6/122	Groß Drewitz	7	6/55	Groß Drewitz	7	99
Groß Drewitz	7	6/123	Groß Drewitz	7	6/56			
Groß Drewitz	7	6/124	Groß Drewitz	7	6/57			
Groß Drewitz	7	6/125	Groß Drewitz	7	6/58			
Groß Drewitz	7	6/13	Groß Drewitz	7	6/59			
Groß Drewitz	7	6/14	Groß Drewitz	7	6/6			
Groß Drewitz	7	6/15	Groß Drewitz	7	6/60			
Groß Drewitz	7	6/16	Groß Drewitz	7	6/61			
Groß Drewitz	7	6/17	Groß Drewitz	7	6/62			
Groß Drewitz	7	6/18	Groß Drewitz	7	6/63			
Groß Drewitz	7	6/19	Groß Drewitz	7	6/64			
Groß Drewitz	7	6/20	Groß Drewitz	7	6/65			
Groß Drewitz	7	6/21	Groß Drewitz	7	6/66			
Groß Drewitz	7	6/22	Groß Drewitz	7	6/67			
Groß Drewitz	7	6/23	Groß Drewitz	7	6/68			
Groß Drewitz	7	6/24	Groß Drewitz	7	6/69			
Groß Drewitz	7	6/25	Groß Drewitz	7	6/7			
Groß Drewitz	7	6/26	Groß Drewitz	7	6/70			
Groß Drewitz	7	6/27	Groß Drewitz	7	6/71			
Groß Drewitz	7	6/28	Groß Drewitz	7	6/72			
Groß Drewitz	7	6/29	Groß Drewitz	7	6/73			
Groß Drewitz	7	6/3	Groß Drewitz	7	6/74			
Groß Drewitz	7	6/30	Groß Drewitz	7	6/75			
Groß Drewitz	7	6/31	Groß Drewitz	7	6/76			

Anlage 2.9.

Pinnower See (Südufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pinnow	1	141/4	Pinnow	1	484	Pinnow	1	533
Pinnow	1	142/29	Pinnow	1	485	Pinnow	1	534
Pinnow	1	142/5	Pinnow	1	486	Pinnow	1	535
Pinnow	1	142/6	Pinnow	1	487	Pinnow	1	536
Pinnow	1	142/24	Pinnow	1	488	Pinnow	1	537
Pinnow	1	142/25	Pinnow	1	489	Pinnow	1	538
Pinnow	1	142/27	Pinnow	1	490	Pinnow	1	539
Pinnow	1	142/28	Pinnow	1	491	Pinnow	1	540
Pinnow	1	142/30	Pinnow	1	492	Pinnow	1	541
Pinnow	1	142/12	Pinnow	1	493	Pinnow	1	542
Pinnow	1	142/34	Pinnow	1	494	Pinnow	1	543
Pinnow	1	142/20	Pinnow	1	495	Pinnow	1	544
Pinnow	1	142/14	Pinnow	1	496	Pinnow	1	545
Pinnow	1	142/19	Pinnow	1	497	Pinnow	1	546
Pinnow	1	142/18	Pinnow	1	498	Pinnow	1	548
Pinnow	1	142/26	Pinnow	1	499	Pinnow	1	549
Pinnow	1	142/32	Pinnow	1	500	Pinnow	1	550
Pinnow	1	142/11	Pinnow	1	501	Pinnow	1	551
Pinnow	1	142/13	Pinnow	1	502	Pinnow	1	552
Pinnow	1	142/3	Pinnow	1	503	Pinnow	1	553
Pinnow	1	142/23	Pinnow	1	504	Pinnow	1	554
Pinnow	1	142/31	Pinnow	1	505	Pinnow	1	555
Pinnow	1	142/4	Pinnow	1	506	Pinnow	1	556
Pinnow	1	142/7	Pinnow	1	507	Pinnow	1	557
Pinnow	1	142/9	Pinnow	1	508	Pinnow	1	558
Pinnow	1	142/10	Pinnow	1	509	Pinnow	1	559
Pinnow	1	142/21	Pinnow	1	510	Pinnow	1	560
Pinnow	1	142/16	Pinnow	1	511	Pinnow	1	561
Pinnow	1	142/17	Pinnow	1	512	Pinnow	1	562
Pinnow	1	142/15	Pinnow	1	513	Pinnow	1	563
Pinnow	1	142/8	Pinnow	1	514	Pinnow	1	564
Pinnow	1	142/35	Pinnow	1	515	Pinnow	1	565
Pinnow	1	264	Pinnow	1	516	Pinnow	1	566
Pinnow	1	266	Pinnow	1	517	Pinnow	1	567
Pinnow	1	267	Pinnow	1	518	Pinnow	1	568
Pinnow	1	268	Pinnow	1	519	Pinnow	1	569
Pinnow	1	284	Pinnow	1	520	Pinnow	1	570
Pinnow	1	285	Pinnow	1	521	Pinnow	1	571
Pinnow	1	286	Pinnow	1	522	Pinnow	1	572
Pinnow	1	287	Pinnow	1	523	Pinnow	1	573
Pinnow	1	294	Pinnow	1	524	Pinnow	1	574
Pinnow	1	472	Pinnow	1	525	Pinnow	1	575
Pinnow	1	473	Pinnow	1	526	Pinnow	1	576
Pinnow	1	474	Pinnow	1	527	Pinnow	1	577
Pinnow	1	477	Pinnow	1	528	Pinnow	1	578
Pinnow	1	478	Pinnow	1	529	Pinnow	1	579
Pinnow	1	479	Pinnow	1	530	Pinnow	1	58/2
Pinnow	1	480	Pinnow	1	531	Pinnow	1	580
Pinnow	1	482	Pinnow	1	532	Pinnow	1	581

Anlage 2.9.

Pinnower See (Südufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pinnow	1	582	Pinnow	1	841
Pinnow	1	583	Pinnow	1	842
Pinnow	1	584	Pinnow	1	843
Pinnow	1	585	Pinnow	1	844
Pinnow	1	586	Pinnow	1	845
Pinnow	1	587	Pinnow	1	846
Pinnow	1	588	Pinnow	1	847
Pinnow	1	589	Pinnow	1	848
Pinnow	1	590	Pinnow	1	849
Pinnow	1	591	Pinnow	1	850
Pinnow	1	592	Pinnow	1	851
Pinnow	1	593	Pinnow	1	852
Pinnow	1	594	Pinnow	1	853
Pinnow	1	595	Pinnow	1	854
Pinnow	1	596	Pinnow	1	855
Pinnow	1	597	Pinnow	1	856
Pinnow	1	598	Pinnow	1	857
Pinnow	1	599	Pinnow	1	858
Pinnow	1	600	Pinnow	1	859
Pinnow	1	601	Pinnow	1	860
Pinnow	1	602	Pinnow	1	861
Pinnow	1	603	Pinnow	1	862
Pinnow	1	604	Pinnow	1	865
Pinnow	1	605	Pinnow	1	872
Pinnow	1	606	Pinnow	1	873
Pinnow	1	607	Pinnow	1	874
Pinnow	1	608	Pinnow	1	875
Pinnow	1	609	Pinnow	1	876
Pinnow	1	610	Pinnow	1	877
Pinnow	1	611	Pinnow	1	878
Pinnow	1	782	Pinnow	1	879
Pinnow	1	783	Pinnow	1	880
Pinnow	1	801			
Pinnow	1	803			
Pinnow	1	804			
Pinnow	1	827			
Pinnow	1	828			
Pinnow	1	829			
Pinnow	1	830			
Pinnow	1	831			
Pinnow	1	832			
Pinnow	1	833			
Pinnow	1	834			
Pinnow	1	835			
Pinnow	1	836			
Pinnow	1	837			
Pinnow	1	838			
Pinnow	1	839			
Pinnow	1	840			

Anlage 2.10.

Pinnower See (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Pinnow	1	169/1	Pinnow	1	375	Pinnow	1	429
Pinnow	1	282	Pinnow	1	376	Pinnow	1	430
Pinnow	1	321	Pinnow	1	377	Pinnow	1	431
Pinnow	1	323	Pinnow	1	378	Pinnow	1	432
Pinnow	1	327	Pinnow	1	379	Pinnow	1	433
Pinnow	1	328	Pinnow	1	380	Pinnow	1	434
Pinnow	1	329	Pinnow	1	381	Pinnow	1	435
Pinnow	1	330	Pinnow	1	382	Pinnow	1	437
Pinnow	1	331	Pinnow	1	383	Pinnow	1	438
Pinnow	1	332	Pinnow	1	384	Pinnow	1	439
Pinnow	1	333	Pinnow	1	385	Pinnow	1	440
Pinnow	1	334	Pinnow	1	389	Pinnow	1	441
Pinnow	1	335	Pinnow	1	391	Pinnow	1	442
Pinnow	1	336	Pinnow	1	392	Pinnow	1	443
Pinnow	1	337	Pinnow	1	393	Pinnow	1	444
Pinnow	1	338	Pinnow	1	394	Pinnow	1	445
Pinnow	1	339	Pinnow	1	395	Pinnow	1	446
Pinnow	1	342	Pinnow	1	396	Pinnow	1	447
Pinnow	1	343	Pinnow	1	397	Pinnow	1	448
Pinnow	1	344	Pinnow	1	398	Pinnow	1	449
Pinnow	1	345	Pinnow	1	399	Pinnow	1	450
Pinnow	1	346	Pinnow	1	400	Pinnow	1	454
Pinnow	1	347	Pinnow	1	401	Pinnow	1	612
Pinnow	1	348	Pinnow	1	402	Pinnow	1	613
Pinnow	1	349	Pinnow	1	403	Pinnow	1	614
Pinnow	1	350	Pinnow	1	404	Pinnow	1	615
Pinnow	1	351	Pinnow	1	405	Pinnow	1	616
Pinnow	1	352	Pinnow	1	406	Pinnow	1	617
Pinnow	1	353	Pinnow	1	407	Pinnow	1	618
Pinnow	1	354	Pinnow	1	408	Pinnow	1	619
Pinnow	1	355	Pinnow	1	409	Pinnow	1	620
Pinnow	1	356	Pinnow	1	410	Pinnow	1	621
Pinnow	1	357	Pinnow	1	411	Pinnow	1	622
Pinnow	1	358	Pinnow	1	412	Pinnow	1	623
Pinnow	1	359	Pinnow	1	413	Pinnow	1	624
Pinnow	1	360	Pinnow	1	414	Pinnow	1	625
Pinnow	1	361	Pinnow	1	415	Pinnow	1	627
Pinnow	1	362	Pinnow	1	416	Pinnow	1	628
Pinnow	1	363	Pinnow	1	417	Pinnow	1	630
Pinnow	1	364	Pinnow	1	418	Pinnow	1	631
Pinnow	1	365	Pinnow	1	419	Pinnow	1	632
Pinnow	1	366	Pinnow	1	420	Pinnow	1	633
Pinnow	1	367	Pinnow	1	421	Pinnow	1	634
Pinnow	1	368	Pinnow	1	422	Pinnow	1	635
Pinnow	1	369	Pinnow	1	423	Pinnow	1	636
Pinnow	1	370	Pinnow	1	424	Pinnow	1	637
Pinnow	1	371	Pinnow	1	426	Pinnow	1	638
Pinnow	1	373	Pinnow	1	427	Pinnow	1	639
Pinnow	1	374	Pinnow	1	428	Pinnow	1	640

Anlage 2.10.

Pinnower See (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Pinnow	1	641	Pinnow	1	692	Pinnow	1	810
Pinnow	1	642	Pinnow	1	693	Pinnow	1	812
Pinnow	1	643	Pinnow	1	695	Pinnow	1	813
Pinnow	1	644	Pinnow	1	696	Pinnow	1	816
Pinnow	1	645	Pinnow	1	724	Pinnow	1	817
Pinnow	1	646	Pinnow	1	733	Pinnow	1	818
Pinnow	1	647	Pinnow	1	737	Pinnow	1	819
Pinnow	1	648	Pinnow	1	739	Pinnow	1	90
Pinnow	1	649	Pinnow	1	740	Pinnow	1	91
Pinnow	1	650	Pinnow	1	741	Pinnow	1	92
Pinnow	1	651	Pinnow	1	742	Pinnow	1	99
Pinnow	1	652	Pinnow	1	743	Pinnow	6	30/4
Pinnow	1	653	Pinnow	1	744	Pinnow	6	30/5
Pinnow	1	654	Pinnow	1	745	Pinnow	6	30/6
Pinnow	1	655	Pinnow	1	746	Pinnow	6	30/7
Pinnow	1	656	Pinnow	1	747	Pinnow	6	30/8
Pinnow	1	657	Pinnow	1	748	Pinnow	6	30/9
Pinnow	1	658	Pinnow	1	749	Pinnow	6	30/10
Pinnow	1	659	Pinnow	1	750	Pinnow	6	30/11
Pinnow	1	660	Pinnow	1	751	Pinnow	6	30/13
Pinnow	1	661	Pinnow	1	752	Pinnow	6	30/14
Pinnow	1	662	Pinnow	1	753	Pinnow	6	30/15
Pinnow	1	663	Pinnow	1	754	Pinnow	6	35/16
Pinnow	1	664	Pinnow	1	755	Pinnow	6	70
Pinnow	1	665	Pinnow	1	756	Pinnow	6	71
Pinnow	1	666	Pinnow	1	757	Pinnow	6	72
Pinnow	1	667	Pinnow	1	758	Pinnow	6	77
Pinnow	1	668	Pinnow	1	759	Pinnow	6	84
Pinnow	1	669	Pinnow	1	761	Pinnow	6	85
Pinnow	1	670	Pinnow	1	762			
Pinnow	1	671	Pinnow	1	763			
Pinnow	1	672	Pinnow	1	764			
Pinnow	1	673	Pinnow	1	765			
Pinnow	1	674	Pinnow	1	766			
Pinnow	1	675	Pinnow	1	769			
Pinnow	1	676	Pinnow	1	770			
Pinnow	1	677	Pinnow	1	771			
Pinnow	1	679	Pinnow	1	772			
Pinnow	1	680	Pinnow	1	773			
Pinnow	1	681	Pinnow	1	774			
Pinnow	1	682	Pinnow	1	775			
Pinnow	1	683	Pinnow	1	776			
Pinnow	1	684	Pinnow	1	777			
Pinnow	1	685	Pinnow	1	778			
Pinnow	1	686	Pinnow	1	779			
Pinnow	1	688	Pinnow	1	780			
Pinnow	1	689	Pinnow	1	789			
Pinnow	1	690	Pinnow	1	795			
Pinnow	1	691	Pinnow	1	796			

Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32]),
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. VV 15/2023 die Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Fäkaliensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Überwachung der abflusslosen Sammelgrube
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 11 Entsorgung von Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten
- § 12 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
- § 13 Haftung
- § 14 Verwaltungszwang, Anordnungen für den Einzelfall
- § 15 Ordnungswidrigkeit
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt in seinem Verbandsgebiet zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben nach dieser Satzung eine dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Als an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube oder eine vom Verband zugelassene Verbindung zu einer abflusslosen Sammelgrube verfügen.
- (3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Entwässerungsanlage nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (4) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66 Abs. 4 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht freigestellt wurde.
- (5) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Abs. 1 sowie Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage für abflusslose Sammelgruben als öffentlich-rechtliche Einrichtung

Zur dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung und -aufbereitung dienen.

Abwasser

ist in abflusslosen Gruben gesammeltes, durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Abwasser im Sinne dieser

	Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.
Grundstücksabwasseranlage	ist die Gesamtheit aus abflussloser Sammelgrube, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation.
abflusslose Sammelgrube	ist ein geeigneter dichter Behälter zum Sammeln des Abwassers.
Hausanschluss	ist die Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der abflusslosen Sammelgrube.
Abwasserhausinstallation	sind die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes.
Verbrauchsstelle	ist jede vom Verband entsorgte, selbständig abgerechnete Einheit.
Arbeitstage	sind die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband liegenden Grundstücks ist nach den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, sofern dies dem Verband wirtschaftlich, betrieblich und aufgrund der topographischen Lage des Grundstücks möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 „Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens“, berechtigt, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Abwassers technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 4 zum Anschluss Berechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Abwassers problemlos möglich sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Grundstücksabwasseranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch den Verband beauftragten

Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang).

Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube umfasst die Entleerung der Grube, die Abfuhr und die Behandlung der Grubeninhalte auf den Kläranlagen des Verbandes.

- (3) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (4) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.
- (5) Jeder Benutzungsberechtigte gemäß § 4 ist verpflichtet, die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch den Verband oder durch den Verband beauftragte Dritte zuzulassen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann eine Befreiung ganz oder zum Teil erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag des Pflichtigen nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.
- (3) Befreiungen oder Teilbefreiungen können befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

- (1) Bei der Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist das brandenburgische Bauordnungsrecht zu beachten. Die Erkundigungspflicht, ob die geplante Baumaßnahme genehmigungspflichtig durch die zuständige Bauordnungsbehörde ist, sowie ggf. die Pflicht zur Einholung der entsprechenden Genehmigung, liegt beim Grundstückseigentümer. Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht. Die abflusslose Sammelgrube muss nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Abflusslose Sammelgruben müssen wasserdicht und aus korrosionsbeständigen, für den Einsatz in Abwasser geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Diese Werkstoffe sind in der Regel Kunststoff (PE-HD, GFK) und aus Beton zugelassene Fertigbauteile. Neu herzustellende abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig. Der Zustand der abflusslosen Sammelgrube muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
 - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
 - Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube
 - Zahl der angeschlossenen Einwohner
 - Material, aus dem die abflusslose Sammelgrube gefertigt ist
 - eine Lageskizze der abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück sowie
 - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (3) Alle Bestandteile der abflusslosen Sammelgrube sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung durch fachlich geeignete Unternehmen auszustellen, welche dem Verband vor der Inbetriebnahme und nach jeder durchgeführten Dichtheitsprüfung vorzulegen ist.
- (4) Abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Kanalisation anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die abflusslose Sammelgrube stillzulegen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich.
- (6) Abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind sowie die sichere und gefahrlose Abfuhr des Abwassers durch die Entsorgungsfahrzeuge des Verbandes oder eines vom Verband beauftragten Dritten problemlos möglich ist. Bei einem Abstand von mehr als 15 m zwischen abflussloser Sammelgrube und dem Ansaugstutzen bedarf es einer Abstimmung zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer.
- (7) Jede abflusslose Sammelgrube muss über einen Ansaugstutzen verfügen. Der Anschlussnehmer hat von der abflusslosen Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:
- das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich an der der Straßenseite zugewandten Grenze des privaten Grundstücksbereichs,
 - Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch,
 - Saugleitung endet mit einem Anschlussstutzen mit Verschluss,
 - ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens; Öffnung des Deckels durch eine Person allein möglich.
- Die bestehenden Ansauganschlüsse sind auf Anforderung des Verbandes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2026, anzupassen. Die Abdeckungen der abflusslosen Sammelgrube müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können.
- (8) Entsprechen vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Absatz 1 bis 7, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten bis zum 31.12.2026 entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Verbandes hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom Verband zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

- (9) Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist durch den Verband der Zeitpunkt der Erstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (10) Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 3,6 m und eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4,1 m aufweist. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vom Verband zugelassen werden. Bei geringeren Zufahrtsbreiten und Zufahrtshöhen bzw. Grundstücke, die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen der abflusslosen Sammelgrube und dem nächst-möglichen Standort des Fäkalienfahrzeuges.
- (11) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur Abwässer gemäß § 3 dieser Satzung eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in **Anlage 2** gesondert geregelt. Der Verband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (12) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Verband zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (13) Bei begründeten Zweifeln an der Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube ist der Verband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung zu fordern. Der Verband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube nachgewiesen, so trägt der Verband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (14) Die Entsorgung des Inhalts einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (15) Der Verband oder das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren und Fehler bzw. Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen geltend zu machen, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.
- (16) Der aus abflusslosen Sammelgruben entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (17) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Überwachung der abflusslosen Sammelgrube

- (1) Den Mitarbeitern oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der abflusslosen Sammelgrube und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach vorheriger Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der abflusslosen Sammelgrube zu gewähren. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückeigentümer.
- (2) Der Verband, seine Mitarbeiter und die vom Verband beauftragten Dritten sind befugt, die abflusslose Sammelgrube sowie das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte soll davon vorher rechtzeitig verständigt werden. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Abwasserentsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei diesen Prüfungen Verstöße gegen die Einleitbedingungen (Anlage 2) festgestellt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Überprüfung.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasserentsorgung ausschließt.
- (4) Der Anschlussnehmer hat Schäden an der abflusslosen Sammelgrube unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der Verband berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Bediensteten und mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Verbandes ist ungehinderter Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden. Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden.
- (4) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung bzw. gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage und somit in die dezentrale

öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte verpflichtet, den Verband sofort, mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich zu benachrichtigen. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Benachrichtigungspflicht besteht auch, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sein könnten.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat Schäden oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube und der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich, mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich dem Verband mitzuteilen. Absatz 4 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger gesamtschuldnerisch bis zum Eingang der Anzeige beim Verband.
- (7) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück vorzunehmen, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

§ 10 **Entsorgungsablauf / Modalitäten**

- (1) Die Entsorgung erfolgt durch den Verband selbst oder den durch den Verband beauftragten Dritten.
- (2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach einem Entsorgungsplan des Verbandes. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beim Verband anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 10 Arbeitstage vor dem Entsorgungstermin. Der Antrag kann mündlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Gruben der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entleert, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der Verband oder das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.
- (3) Bei Unterlassung der rechtzeitigen Absage durch den Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigten einer von ihm angemeldeten Abfuhr sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigten die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Diese Kostentragungspflicht gilt auch für alle Fälle, in denen eine Entsorgung aufgrund der Grundstücksverhältnisse oder eines Satzungsverstoßes des Grundstückseigentümers bzw. des Benutzungsberechtigten nicht möglich ist, abgebrochen werden muss oder eine Abfuhr sonst nicht durchgeführt werden kann. Der Verband erhebt Sonderleistungen nach § 9 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

- (4) Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 oder wird eine Notentsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. dem Benutzungsberechtigten außerhalb der regulären Entsorgungszeiten in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte die hierfür dem Verband entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Der Verband erhebt Sonderleistungen nach § 9 der Gebührensatzung zur Fäkalien-satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes. Der Grundstückseigen-tümer bzw. Benutzungsberechtigte ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

§ 11

Entsorgung von Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten

Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstige Objekte unterliegen nicht dem Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 dieser Satzung. Sie werden durch den Verband nur auf Basis von Einzelaufträgen entsorgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.

§ 12

Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube.
- (2) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte den Zugang zum Ansaugstutzen und während der Übergangszeit bis zum 31.12.2026 zur abflusslosen Sammelgrube freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung bis zum Ansaugstutzen zu ermöglichen. Die Zufahrt muss über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht entsprechend § 7 Abs. 6 dieser Satzung ausreichende Breite und Befahrbarkeit verfügen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (3) Die zu verlegende Schlauchlänge vom Entsorgungsfahrzeug bis zur Entsorgungsstelle (Ansaugstutzen) darf 12 m nicht überschreiten, andernfalls muss der Grundstückseigentümer die Kosten für die Verlegung der zusätzlichen Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Der Verband haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Die Abdeckung der abflusslosen Sammelgrube sowie der Ansaugstutzen ist von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (5) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß § 11 dieser Satzung.

- (6) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (2), (3) und (4) des § 12 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Verband das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (8) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden, anderen gefährlichen Tieren oder anderweitig gesicherten Grundstücken erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband infolge vorschriftswidriger Benutzung, mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube und oder deren Zuwegungen entstehen, sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen. Der Ersatzanspruch des Verbandes wird im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer bzw. der Benutzungsberechtigte seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den Verband Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist er zum Kostenersatz verpflichtet.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Die Festsetzung und Erhebung von Sonderleistungen nach § 9 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bleibt hiervon unberührt.
- (4) Mehrere Verpflichtete für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen einer unzureichenden Zufahrtsbreite oder mangelnder Befahrbarkeit der Zufahrt zur abflusslosen Sammelgrube, Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw. oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so haftet der Verband für die hierdurch hervorgerufenen Schäden nicht und der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (6) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14

Verwaltungszwang, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Verband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zahlungsmittel angedroht und festgesetzt werden. Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder vorsätzlich entgegen:
 1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
 2. § 5 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Abwasser der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage zuführt und dem Verband überlässt;
 3. § 6 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
 4. § 7 Abs. 1 die abflusslose Sammelgrube nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält, ändert oder beseitigt;
 5. § 7 Abs. 2 den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Umbauarbeiten dem Verband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
 6. § 7 Abs. 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Verband nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 7. § 7 Abs. 3 seine abflusslose Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen lässt;
 8. § 7 Abs. 4 die abflusslose Sammelgrube nicht unverzüglich außer Betrieb setzt oder nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden kann;
 9. § 7 Abs. 7 eine abflusslose Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig anpasst;
 10. § 7 Abs. 11 i. V. m. Anlage 2 Stoffe in die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
 11. § 7 Abs. 12 Satz 1 festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;
 12. § 7 Abs. 12 Satz 2 die Beseitigung der Mängel dem Verband oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt;
 13. § 7 Abs. 14 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt;

14. § 7 Abs. 17 bzw. § 9 Abs. 6 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 15. § 8 Abs. 1 den Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zur abflusslosen Sammelgrube gewährt;
 16. § 8 Abs. 4 Satz 1 Schäden an der abflusslosen Sammelgrube nicht oder nicht rechtzeitig dem Verband anzeigt;
 17. § 9 Abs. 1 dem Verband die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch den Verband nicht duldet;
 18. § 9 Abs. 2 dem Verband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen sind;
 19. § 9 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des Verbandes nicht gestattet oder duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück nicht gewährt;
 20. § 9 Abs. 4 den Verband nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift;
 21. § 9 Abs. 4 den Verband nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht oder welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
 22. § 9 Abs. 5 dem Verband Schäden oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube oder das Bestehen eines entsprechenden Verdachts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
 23. § 10 Abs. 2 eine erforderlich werdende Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 24. § 12 Abs. 2 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 7, 12, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsitzer des Verbandes.

§ 16
Inkrafttreten

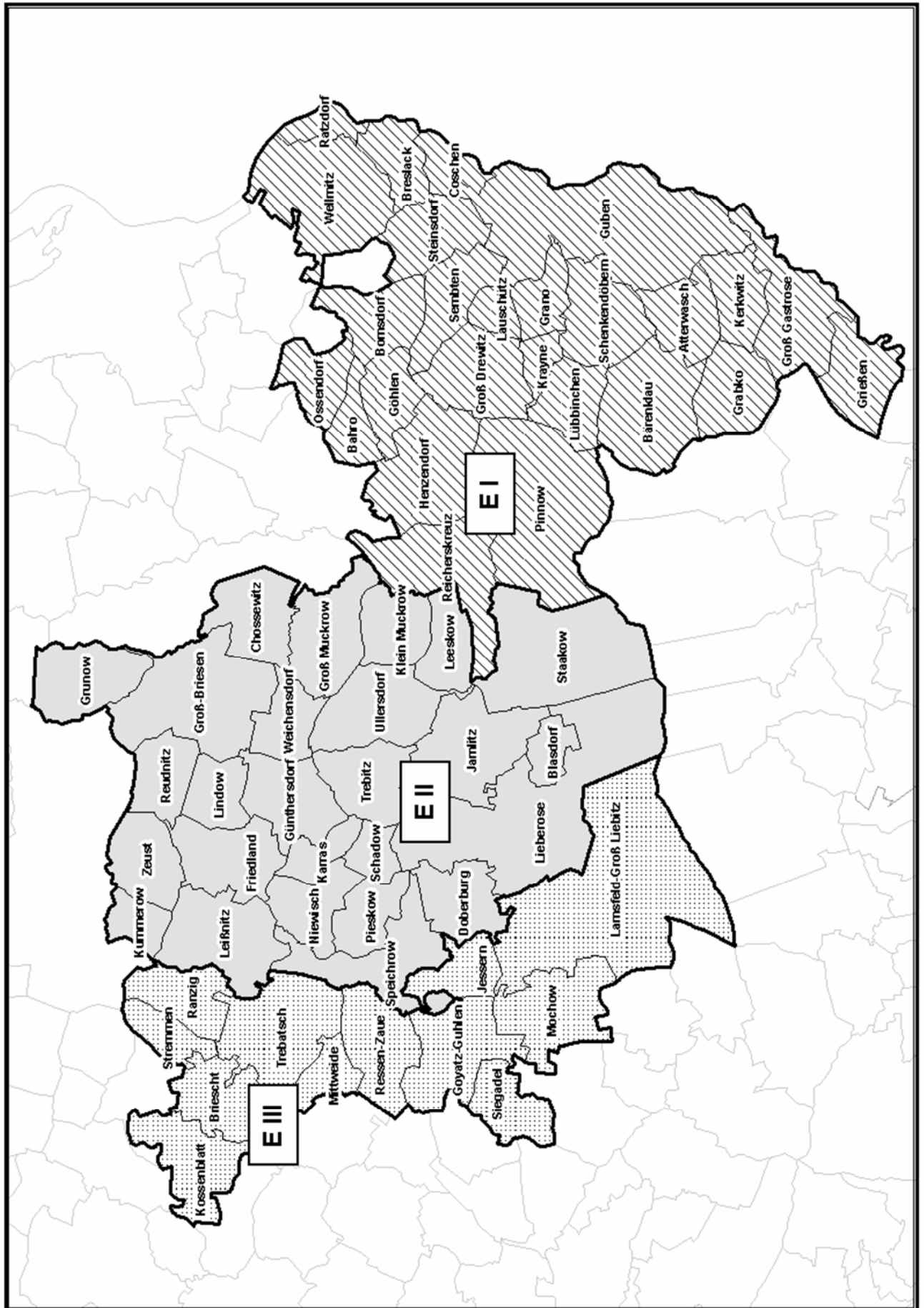
Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 04.12.2023

R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Versammlung

Anlage 1



Anlage 2 zur Fäkalienatzung des GWAZ

Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
 - die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
 4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
 6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
 9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der

für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.

- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.
In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichen falls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Allgemeine Werte:		
a)	Temperatur		35 °C
b)	pH-Wert		6,5 bis 9,5
c)	absetzbare Stoffe		10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit
	abfiltrierbare Stoffe		200 mg/l
	CSB		2000 mg/l
	BSB ₅		500 mg/l
2.	Verseifbare Öle und Fette		100 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b)	Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)		5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Arsen	(As)	0,05 mg/l
b)	Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d)	Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e)	Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l

- | | | | |
|------|--|---|-----------|
| f) | Nickel | (Ni) | 0,50 mg/l |
| g) | Quecksilber | (Hg) | 0,01 mg/l |
| h) | Selen | (Se) | 1,00 mg/l |
| i) | Zink | (Zn) | 2,00 mg/l |
| j) | Cobalt | (Co) | 0,10 mg/l |
| k) | Silber | (Ag) | 2,00 mg/l |
| l) | Phosphor | (P) | 6,50 mg/l |
| 6. | Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| a) | Ammonium | (NH ₄) | 50 mg/l |
| b) | Cyanid, leicht
Freisetzbar | (CN) | 0,1 mg/l |
| c) | Cyanid, gesamt | (CN) | 20 mg/l |
| d) | Fluorid | (F) | 60 mg/l |
| e) | Stickstoff gesamt | (N) | 75 mg/l |
| f) | Sulfat | (SO ₄) | 400 mg/l |
| g) | Sulfid | (S) | 2 mg/l |
| h) | Chlorid | (Cl) | 800 mg/l |
| i) | AOX | | 0,5 mg/l |
| 7. | Organische Stoffe | | |
| a) | Wasserdampfflüchtige
Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | | 75 mg/l |
| b) | Farbstoffe | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |
| 8. | Spontan sauerstoffver-
brauchende Stoffe
z.B. Natriumsulfid
Eisen-II-Sulfat | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten. | |
| 9. | Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. | | |
| 10. | Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen. | | |
| (11) | Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden. | | |
| (12) | Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. | | |
| (13) | Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers. | | |

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I /22, [Nr.18], S. 6),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I /96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13 [Nr.64]) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. VV 16/2023 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt.
Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.
- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.742,62 Euro

ab 01.01.2023

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		76,87 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro

Q _n 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung ist die Abwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge (Schmutzwasser) im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
- a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
- a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,609 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,609 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2024.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

<input type="checkbox"/>	geneigte Dächer	(1.1)	0,95	<input type="checkbox"/>	Asphalt	(2.1.1)	0,90
<input type="checkbox"/>	Flachdächer	(1.2)	0,85	<input type="checkbox"/>	Beton	(2.1.2)	0,80
<input type="checkbox"/>	Gründächer	(1.3)	0,20	<input type="checkbox"/>	Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
				<input type="checkbox"/>	Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- b) durch Mengengeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (4) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
- a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

- c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
- d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,
- e) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwas aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem GWAZ anzuzeigen,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengemessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.
- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9 Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

2,88 €/m³ Schmutzwasser

ab 01.01.2021

3,29 €/m³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

5,52 €/m³ Schmutzwasser

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022

4,59 €/m³ Schmutzwasser

ab 01.01.2023

3,98 €/m³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,09 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	3,93 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2023	4,28 €/m ³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 | 2,16 €/m ³ |
| ab 01.01.2023 | 1,89 €/m ³ |

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 | 0,92 €/m ³ |
| ab 01.01.2023 | 0,65 €/m ³ |

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

§ 10 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtzufussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.

- b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 11 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler gelten als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 04.12.2023

R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Versammlung

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03] S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. VV 17/2023 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben eine öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschildner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührensschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührensschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestelltem Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

**ab 01.01.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage
(gesamtes Verbandsgebiet)**

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	100,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	240,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	400,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	600,00 Euro

- (3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes zählen:
- das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - das aus Eigenversorgungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.
- (5) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (6) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 4 und 5 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten

gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 5 bis auf Widerruf.

- (7) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden die nach Abs. 3 und 4 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 5 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (8) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
 - der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (9) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (10) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,10 Euro

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 5,22 Euro

ab 01.01.2023 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,85 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (11) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der ehemaligen Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt übergangsweise befristet bis zum 31.12.2024 als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.
- (12) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,10 Euro

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 5,22 Euro

ab 01.01.2023 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet) 6,85 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (13) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 5,22 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien.
- (14) Die Gebührensätze gemäß der Absätze 10, 12 und 13 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 9

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen bis einschließlich 2 m³ als Sonderleistung wird neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Der Erstattungssatz beträgt 10,00 Euro pro Abfuhr.
- (3) Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstückseigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (4) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (5) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler geltend als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 4 und 5 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 6 den Einbau nicht anzeigt,
 - b. entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - c. Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
 - d. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

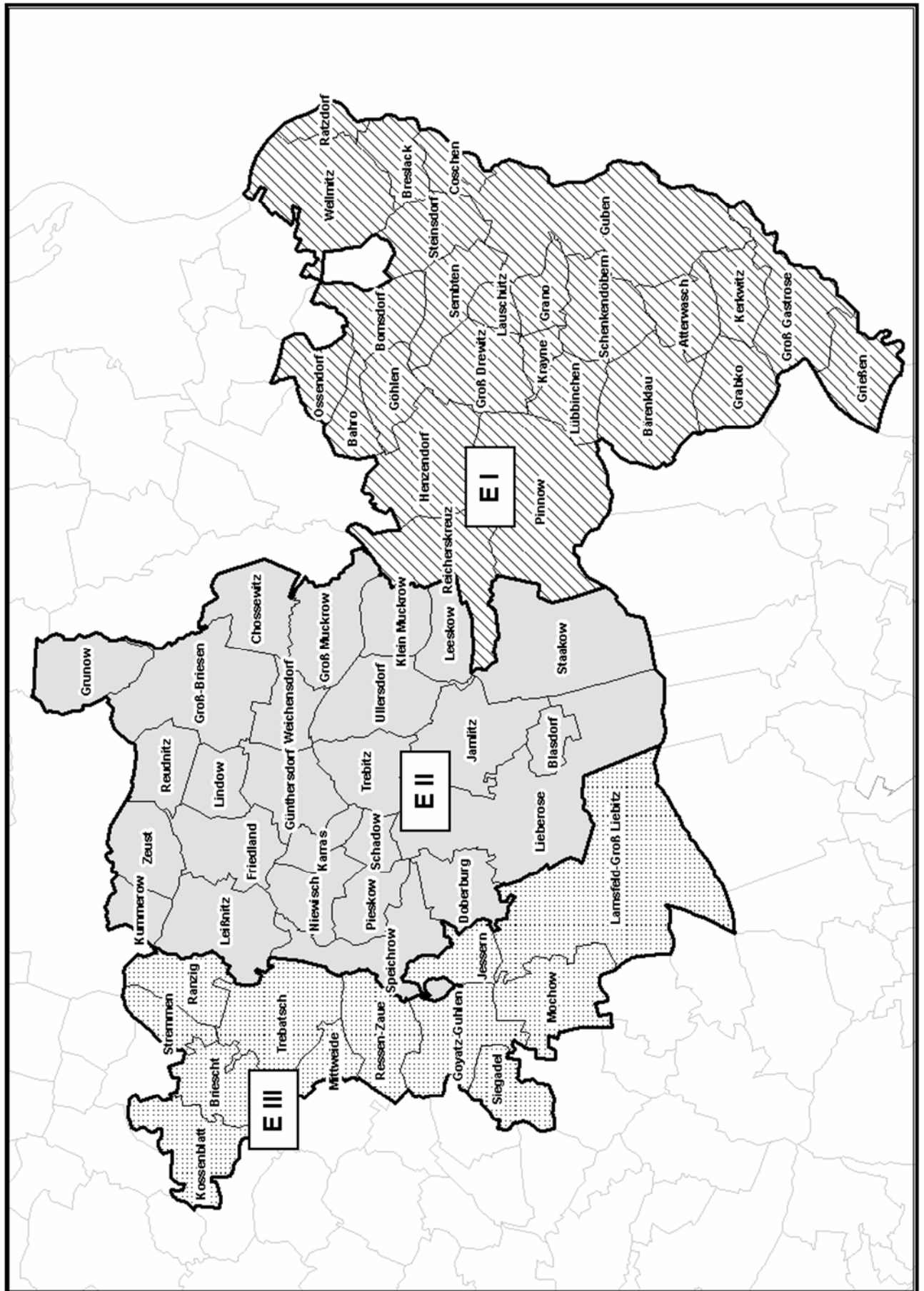
Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 04.12.2023

R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/21, [Nr. 21]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. VV 18/2023 die Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlamm Entsorgungssatzung die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlamm Entsorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlamm Entsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

§ 4

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.
- (2) Die Gebührenschuld und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 5

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 6

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt
- **für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I**
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 12,58 Euro
je Kubikmeter
 - **für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E II**
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 16,20 Euro
je Kubikmeter
 - **für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III**
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 6,28 Euro
je Kubikmeter
- ab 01.01.2023 einheitlich für die gesamte öffentliche Einrichtung (gesamtes Verbandsgebiet)** 14,90 Euro
je Kubikmeter
- (2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die ehemals rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen E I, E II und E III und die nunmehrige einheitliche gesamte öffentliche Einrichtung die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 7

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstückseigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen seiner Verpflichtung aus § 5, Abs. 1 und 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,

- b. entgegen § 5, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - c. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 5 Abs. 4 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 € geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 04.12.2023

R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

letzte bekannte Anschrift: **Susanne Kleber, geb. am 24.07.1964**
Mannheimer Straße 83 A
68519 Viernheim

Es wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Frau Susanne Kleber in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereitliegt. Die Mitteilung hat das Datum vom 17.09.2021 und das Aktenzeichen VRS21-0073.

Die Abholung kann nur durch Frau Susanne Kleber persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

R. Philipp
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
